



DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT NÜRNBERG

BÜRGERMEISTERAMT

An die Vorsitzende  
der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Frau Stadträtin Brigitte Wellhöfer  
Rathaus

90317 Nürnberg

Referat V	
13. JAN. 2003	
an:	W
	z. w. V.
	Stellungnahme
	Antw. vor Abs. z. K.
	Antw. z. Unterschrift vor.

Nürnberg, 09. Januar 2003

Gutachten von Prof. Dr. Proksch zum Thema „vernachlässigte Kinder“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 19.12.2002. Im Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly teilen wir Ihnen mit, dass er die Behandlung Ihres Antrages im

Jugendhilfeausschuss

veranlasst hat.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Laukusch

Nachrichtlich - mit Abdruck des Bezugsschreibens -

1. An den Vorsitzenden der Stadtratsfraktion der CSU
2. An den Vorsitzenden der Stadtratsfraktion der SPD
3. Stadtratsgruppe Die Freien (FDP, FWN)
4. Herrn Stadtrat Beisig
5. Herrn Stadtrat Grosse-Grollmann
6. Herrn Stadtrat Ollert

II. abgesandt am

Ref. V

10.01.03 ul-g

mit der Bitte um weitere Veranlassung

IV. In Aberdruck an:

*Fax vers*

Stadtratsfraktion Nürnberg

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rathausplatz 2 90317 Nürnberg

Rathausplatz 2  
90317 Nürnberg  
Telefon: 0911 231 5091 und 5092  
Telefax: 0911 231 2930  
e-Mail:  
gruene@fraktionen.stadt.nuernberg.de  
Internet: www.gruene.odn.de  
SchmidtBank Nürnberg  
Kontonr.: 010 037 063  
Bankleitzahl: 760 300 70  
Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)  
U-Bahn: Linie 1, 11 (Lorenzkirche)

**Grüne**

Stadtrat Nürnberg  
z. H. Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Ulrich Maly  
Rathaus  
90317 Nürnberg

*JG/K*

<b>OBERBÜRGERMEISTER</b>		
08. JAN. 2003		
<input checked="" type="checkbox"/>	1 Zur Kb.	Zur Behandlung
<input checked="" type="checkbox"/>	2 Zur Kb.	Antwort auf An- frage vorlegen
<input type="checkbox"/>	3 Zur Kb.	Antwort zur Unter- schrift vorlegen

19.12.02

**Zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss Gutachten von Prof. Dr. Proksch zum Thema „vernachlässigte Kinder“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

„Anfang Januar 2001 wurden von der zuständigen Bezirkssozialpädagogin des Allgemeinen Sozialdienstes in Zusammenarbeit mit der Polizei vier Kinder im Alter von acht, fünf, drei und zwei Jahren aus einer stark vermüllten und verschmutzten Wohnung in Nürnberg herausgeholt und in der Kindernotwohnung des Jugendamtes in Obhut genommen“. So der Text der Vorlage im Jugendhilfeausschuss am 08.02.2002, vor also fast zwei Jahren.

Der Vorfall hat in der Öffentlich zu kontroversen Diskussionen und etlichen äußert kritischen Artikeln in regionalen und überregionalen Medien geführt. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2001 beschlossen „Die Anträge der Fraktionen zu diesem Tagesordnungspunkt sind dem Gutachter, Herrn Prof. Dr. Proksch, zur Stellungnahme vorzulegen“

Nach unseren Informationen liegt das Gutachten bereits geraume Zeit vor. Es wurde bisher dem Ausschuss allerdings nicht vorgelegt. Wir beantragen daher:

**Antrag:**

Dem Jugendhilfeausschuss wird in seiner nächsten Sitzung das vollständige am 08.02.2000 beschlossene Gutachten von Herrn Prof. Dr. Proksch vorgelegt.

*wenn es irgend-  
wie daten-  
schutzrechtl.  
geklärt, bitte  
vorlegen  
JM*

Falls Teile des Gutachtens datenschutzrelevante Details enthalten, werden diese in nicht öffentlicher Sitzung beraten.



Begründung:

Das Thema „vernachlässigte Kinder“ hat in der Öffentlichkeit hohe Wogen geschlagen. Der Jugendhilfeausschuss hat daraufhin ein unabhängiges Gutachten des renommierten Professor der evangelischen Fachhochschule Nürnberg Herrn Dr. Proksch beschlossen. Der Ausschuss sollte nun auch das vollständige Ergebnis dieses Gutachten zur Kenntnis bekommen.

Um Schlüsse aus den Ergebnissen dieses Gutachtens in die Arbeit z.B. des ASD, des Jugendamtes aber auch freier Träger zu nutzen, ist es sinnvoll, das Gutachten zwei Jahre nach Beauftragung den StadträtInnen zur Beratung zu Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Wellhöfer  
Fraktionsvorsitzende

**Prof. Dr. jur. Roland Proksch**  
**Evangelische FH Nürnberg**  
**Bärenschanzstraße 4**  
**90429 Nürnberg**

**An die Stadt Nürnberg**  
**Referat für Jugend, Familie und Soziales**  
**Hauptmarkt 18**  
**90403 Nürnberg**

**Gutachten zum Fall R.**

Teil 1 Aktenmaterial	8
Teil 2 Sachverhalt zum Fall R.	13
Teil 3 fachliche und organisatorische Beurteilung des Falles R.	37
A Fachliche Beurteilung	38
I Ausgangslage für JA/ASD/SPFH	38
1. Ausgangssituation	38
2. Gesetzlicher Rahmen von SPFH	39
3. Ziele von SPFH	40
4. Kompetenzen der Fachkräfte in SPFH	40
5. "Letztverantwortlichkeit" der federführenden Fachkraft	41
II Grundlagen für die Gewährung von SPFH für Frau R.	42
1. Antrag von Frau R. auf Gewährung von SPFH	43
2. Eigenwahrnehmung ihrer Lebenssituation durch Frau R.	43
3. Erkenntnisse / Informationen des ASD/JA	44
III Hilfeplan - Grundlage der SPFH	45
1. Instrumente der Hilfeplanung	46
2. Bausteine des Hilfeplans	46
3. Baustein Situationsbeschreibung	47
4. Situationsbeschreibung: Fehlanzeige	50
5. Baustein Bedarfsfeststellung	51
6. Bedarfsfeststellung: Fehlanzeige	52
7. Baustein: Vereinbarung der Hilfe / Zielsetzungen	53
8. Begründung für die SPFH/ für den Betreuungsumfang: Fehlanzeige	53
IV Zielvorstellungen der BSP	55
1. Zielsetzungen	55
2. Kritik an den formulierten Zielvorstellungen	56
3. Keine Entwicklungsziele im Elternbereich und im Bereich Eltern/Kinder	56
4. Keine Entwicklungsziele zur Vermeidung von Verwahrlosung	57
5. Ausklammerung des Bereichs Finanzen	57
V Ablauf der „Probezeit“	58
1. Ziel der Bewertung der „Probezeit“	58
2. Ergebnis der Bewertung der „Probezeit“	58
3. Vorgaben für die Leistungserbringung: Fehlanzeige	60
VI Baustein Ablauf der SPFH / Leistungserbringung /	62
1. Arbeitsschwerpunkte SPFH	62
2. Bedeutung der Persönlichkeit von Frau R.	63
3. Psychologische Feststellungen zur Person Frau R.	63
3.1 Anlass für das 1. Gutachten	64
3.2 Zusammenfassung des 1. Gutachtens vom 22. Juli 1993	66
3.3 Anlass für das 2. Gutachten	67
3.4 Anlass für weitere Begutachtung	71
3.5 Zusammenfassung des Gutachten vom 23. 12. 1996	72
VII Zeitlicher Umfang der Leistungserbringung	76
1. Terminssituation laut Aktenlage	76
2. Wochenlanger Kontrollausfall in der familiäre Wohnung von Frau R.	78
3. Vorrang begleiteter Umgang vor SPFH in der Familie	78
4. Verkennung der realen Konflikt- und Problemsituation	82
5. Aktivitäten gegenüber den Großeltern R. (GE)	83
6. Befangenheiten	84

7.	Ablehnung der Reittherapie durch Kollegiales Team .....	85
8.	Belastungsmehrung für Frau R. und ihre Kinder statt Minderung .....	86
VIII	Überprüfung / Fortschreibung der SPFH .....	88
1.	Überprüfungspflicht des Jugendamtes .....	88
1.1	Grundlagen der Überprüfung .....	89
1.2	Inhalte der Überprüfung .....	89
1.3	Überprüfung der Ziele aus dem Hilfeplan .....	90
2.	Hilfeplanberichte .....	92
2.1	Beschreibungen von Frau R. ....	93
2.2	Beispiele aus den einzelnen Berichten von [REDACTED] SPFH .....	93
IX	Bilanz nach drei Jahren SPFH .....	97
1.	Ergebnisse der dreijährigen SPFH .....	97
2.	Zustand nach drei Jahren unverändert .....	97
3.	Situation der Kinder .....	99
X	Reflexion des Betreuungsverlaufs durch ASD/R / J/4 am 17.01.01 .....	108
1.	„Täuschung“ der Fachkräfte? .....	109
2.	„Geschicktes Verhalten“ von Frau R.? .....	110
3.	Notwendige Fördermaßnahmen für die Kinder erreicht? .....	111
4.	Ausmaß der Tierhaltung unbekannt? .....	111
5.	Ergebnis: .....	113
6.	Erneute Verwahrlosung trotz kontinuierlicher Betreuung durch SPFH? .....	114
7.	Veränderungen in der Familienstruktur .....	114
8.	Terminliste SPFH vom 21.09–30.12.2000 .....	115
9.	Kontakte zu weiteren Fachkräften .....	115
10.	Bewertung von Terminverschiebungen durch Frau R. im Berichtszeitraum vom 21.09.2000 bis zum 30.12.2000 .....	117
XI	Verantwortlichkeiten .....	118
XII	Zusammenfassung/Ergebnis .....	119
B	Organisatorische Beurteilung des Falles R. ....	124
I	Fachliche Standards für SPFH in Nürnberg .....	125
1.	Fachliche Standards für SPFH in Nürnberg vor der Reform .....	125
2.	Organisatorische Situation in Bezug auf Frau R. ....	125
3.	Fachliche Standards für SPFH in Nürnberg nach der Reform .....	126
4.	Bedeutung der neuen Standards für den Fall R. ....	127
II	Rechtliche Vorgaben auch vor der Reform .....	128
III	Vorgaben der Verwaltung vor der Reform .....	129
IV	Das Hilfeplanverfahren - Grundlage für SPFH vor und nach der Reform .....	130
V	Bewertung datenschutzrechtlicher Regelungen im Fall R. ....	131
VI	Zusammenfassung .....	132
1.	Vertragliche Pflichten von SPFH .....	132
2.	Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten .....	133
3.	Leistungsrahmen SPFH .....	133
4.	Pflichten der Fachkräfte .....	133
5.	Wahrnehmung von Kontrollaufgaben .....	134
VII	Ergebnis .....	136
VIII	Abschluss: .....	136
Teil 4	Empfehlungen zur Entwicklung von fachlichen Standards .....	137
I	Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe- Voraussetzung für Qualitätssicherung .....	138
II	Der Hilfeplan – Instrument zur Qualitätssicherung in der „Hilfe zur Erziehung“ .....	139

III	Ablaufschema für ein Hilfeplanverfahren .....	141
1.	Federführung .....	141
2.	Prozesshaftigkeit .....	141
3.	Beratung .....	142
4.	Bedarfsfeststellung .....	142
5.	Abgleich des erzieherischen Bedarfs mit vorhandenen/gegebenen Hilfen .....	142
6.	Entscheidung über den Antrag .....	143
7.	Zielsetzungen .....	143
8.	Hilfeerbringung .....	144
9.	Zusammenarbeit .....	144
10.	Hilfeerbringung / Überprüfung und Fortschreibung .....	144
IV	Ergebnis der Reform der Sozialen Dienste .....	146
1.	Grundlagen .....	146
2.	Beschlüsse über die Reform .....	147
3.	Ziele der Reform .....	147
4.	Inhalte der Reform .....	147
5.	Einführung „flacher Hierarchien“ und von Teamstrukturen .....	148
6.	Trennung von Veranlassung und Durchführung von Hilfen .....	149
7.	Entwicklung fachlicher Standards .....	149
8.	Zuständigkeiten Jugendamt / ASD .....	149
9.	Fallverantwortlichkeit der örtlich zuständigen Bezirkssozialpädagogin .....	150
10.	Leitung, Stellen und Aufgaben .....	150
11.	Fachdienst Jugend (JUG) .....	151
12.	Sozialpädagogischer Basisdienste .....	151
13.	Sachgebiet „ambulante Hilfen“ .....	152
14.	Neues Sachgebiet „Hilfeplancontrolling/Fachberatung“ .....	152
15.	Ergebniskonferenz .....	152
16.	Entscheidungsfindung im Dreiphasenmodell: Ergebniskonferenz / Clearingstelle /Jugendamtsleitung .....	153
17.	Prinzipien zur Organisation der Hilfen zur Erziehung .....	154
V	Zentrale Punkte zur Sicherung von Qualität in der SPFH .....	155
1.	Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität .....	155
2.	Sicherung der Strukturqualität .....	155
3.	Vereinbarung eines konkreten Konzeptes der SPFH .....	156
4.	Qualitätsmerkmale eines Hilfekonzepts .....	156
5.	Indikation von SPFH .....	156
6.	Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs .....	157
7.	Überprüfung von Zielsetzungen / Fortschreibung .....	158
8.	Co-Arbeit .....	159
9.	Qualifikation der Fachkräfte der SPFH .....	159
10.	Angebotserfordernisse für Fort- und Weiterbildung .....	160
11.	Methodische Ansätze der Arbeit .....	161
12.	Arbeitsstrukturen/Zeitstrukturen .....	161
13.	Verfahrensabläufe .....	161
14.	Datenschutz .....	162
15.	Zusammenarbeit .....	162
16.	Die Regelung der Verantwortlichkeit für die Hilfeplanung im Einzelfall .....	163
17.	Teamarbeit .....	163
18.	Leistungsverantwortung als Rechtsaufsicht, Dienst- und Sachaufsicht .....	166

19.	Aufsicht durch die/den Dienstvorgesetzten.....	166
20.	Organisation der SPFH .....	167
21.	Berichtswesen, Aktenführung .....	168
22.	Supervision und Praxisberatung .....	168
23.	Ziel der Supervision .....	170
24.	Thematische Schwerpunkte und Besonderheiten von Supervision in der SPFH .....	170
25.	Organisation von Supervision .....	171
26.	Qualifikation der Supervisor/innen.....	171
27.	Praxisberatung und kollegiale Fachberatung.....	172
VI	Gesamtergebnis .....	173
VII	Empfehlungen .....	177
VIII	Literatur .....	178

**Teil 4: Empfehlungen zur Entwicklung von fachlichen Standards im Umgang mit vergleichbaren Fällen, zur Erhöhung der Handlungssicherheit, zur Beseitigung von fachlichen Defiziten**

## I Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe- Voraussetzung für Qualitätssicherung

Eine höhere Effektivität und Effizienz sozialer Dienste wird seit Mitte der 80er Jahre gerade auch für die Kinder- und Jugendhilfe gefordert. Seit Beginn der 90er müssen sich auch Jugendämter / ASD als Teil des „Dienstleistungsunternehmens Kommunalverwaltung“ mit neuen Steuerungsformen auseinandersetzen. Als ein Ziel der Verwaltungsmodernisierung wird insbesondere die stärkere Orientierung am Ergebnis formuliert. Das „Endprodukt“ ist der Zentralbegriff output-orientierter Steuerung. Sie bedeutet, Planung, Durchführung und Kontrolle des jeweiligen Leistungshandelns strikt an den beabsichtigten und tatsächlichen Ergebnissen zu orientieren.

Bei der Beschreibung der Qualität von Leistungen ergab sich in der Fachdiskussion alsbald eine Verständigung darauf, nach Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität zu unterscheiden.

Der Strukturqualität werden dabei Merkmale wie personelle Ausstattung, finanzielle Ressourcen, Räumlichkeiten, Arbeitszeitregelungen, Kooperationsbeziehungen und ähnliches zugeordnet, der Prozessqualität Merkmale wie Kooperation der an einem Fall beteiligten Fachkräfte, Einbeziehung des sozialen Umfeldes in die Fallbearbeitung, Falldokumentation, Fortbildung, Supervision, Statistik, der Ergebnisqualität die Merkmale der Beschreibbarkeit und Überprüfbarkeit von Leistungserfolgen.

Zur Sicherung von Ergebnisqualität geht es also darum, die Leistungsgewährung so zu organisieren, dass ihr Erfolg anhand einer vorgegebenen Zielsetzung nachvollziehbar und überprüfbar wird.

Ganz konkret, hier expliziert am Beispiel der SPFH, müssen insbesondere folgende Fragen anhand der vorgegebenen Zielsetzung nachvollziehbar und überprüfbar beantwortet werden können:

Wie haben die Leistungsempfänger ihr Verhalten und ihre Lebenssituation verändern können bzw. tatsächlich verändert, dass nunmehr eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleistet wird/ist?

Damit verbinden sich Fachkompetenz und gesetzeskonforme Ergebnisqualität zum „Schutz“ für die Leistungserbringer/innen (insbesondere für die Fachkräfte), ihre fachlichen und persönlichen Belastungen, hohe Fallzahlen, hoch komplexe Handlungsaufträge zufriedenstellend zu bewältigen und zum Schutz der Leistungsempfänger/innen, dass sie die ihnen zustehenden gesetzlichen Leistungen qualitätsorientiert erhalten (können).

In diesem Rahmen qualitätsorientierter Arbeit kann es den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, dem Jugendamt und ASD gelingen, die Gratwanderung erfolgreich zu bestehen, weder zu früh noch zu spät zur Vermeidung bzw. Behebung von Kindeswohlgefährdungen zu intervenieren. Sie können damit gleichzeitig straf- oder dienstrechtliche Sanktionen vermeiden und die Qualität und die Akzeptanz ihrer Arbeit sichern und weiterentwickeln.

Diesen Zielen diene auch die Reform der Sozialen Dienste in Nürnberg.

## II Der Hilfeplan – Instrument zur Qualitätssicherung in der „Hilfe zur Erziehung“

Das im SGB VIII vorgegebene Ziel ist es, das Recht von Kindern/Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu sichern bzw. zu fördern und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen.

Im Bereich der „Hilfe zur Erziehung“ gilt es, die für die Entwicklung von Kindern/Jugendlichen geeignete und notwendige Hilfe zu leisten, wenn eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Hierauf haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch.

§ 27 Abs. 2 SGB VIII orientiert die Art und den Umfang der Hilfe am erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes/Jugendlichen einbezogen werden.

Nach § 36 Abs. 1 SGB VIII sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der/die Jugendliche vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen hinzuweisen. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist.

Grundlage für die Ausgestaltung ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ein Hilfeplan, der im Zusammenwirken dieser Fachkräfte mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen aufgestellt werden soll. Der Hilfeplan soll Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthalten. Im Zusammenwirken der Fachkräfte mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen soll regelmäßig geprüft werden, ob die gewählte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.

Bei der Hilfe zur Erziehung steht die individuelle Situation der Hilfesuchenden, die Förderung der Entwicklung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen mit dem Ziel der Entfaltung seiner individuellen Entwicklungsmöglichkeiten im sozialen Kontext im Vordergrund. Damit wird der Wille des Gesetzgebers deutlich, die Form der Hilfe individuell und zielgenau auf den jeweiligen Einzelfall bezogen, entsprechend dem jeweiligen erzieherischen Bedarf ganz konkret zu gestalten. Durch die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans soll festgestellt werden, ob und inwieweit die gewählte Hilfeart weiterhin (noch) geeignet und notwendig ist. Der Hilfeplan soll die Fachlichkeit der Jugendhilfe gezielt „auf den Punkt bringen“ und die beteiligten Familienmitglieder in allen Phasen des Prozesses in die Entscheidung über die bestmögliche Hilfe einbeziehen. Die Fachkräfte im Jugendamt, in den Diensten und Einrichtungen sind durch die gesetzlichen Regelungen der Mitwirkung, Zusammenarbeit und Hilfeplan gehalten, ihre Arbeit fortlaufend zu reflektieren und die Hilfe zur Erziehung dem Entwicklungsprozeß anzupassen.

Der Hilfeplan soll zur Qualifizierung und Professionalisierung des Hilfeprozesses beitragen. Er dient in erster Linie als Instrument der Selbstkontrolle für das verantwortliche Jugendamt sowie als Koordinierungsinstrument zwischen dem Jugendamt und den beteiligten Fachkräften, die im Einzelfall tätig werden. Darüber hinaus bezieht er Vorstellungen, Annahmen und Erwartungen der Familie und Institutionen mit ein und macht diese dem Beteiligten transparent. Notwendig ist dabei auch die Festlegung zeitlicher Schritte, innerhalb derer immer wieder zu prüfen ist, ob die gewählte Hilfe auch weiterhin geeignet und notwendig ist.

Demzufolge geht es beim Hilfeplanverfahren gleichermaßen um die prozessförmige Bewältigung fachlicher Fragen (Ergebnis- und Prozessqualität), um Strukturen, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, um die Geschäftsverteilung sowie die Organisation des dienstlichen Betriebes im Jugendamt und darüber hinaus (Strukturqualität).

Mit den zitierten Zielsetzungen Fachlichkeit, Zusammenarbeit und Beteiligung verbinden sich Anfragen an Schlüsselqualifikationen der Fachkräfte in der Jugendhilfe mit Planungskompetenz, Kooperationsfähigkeit und Partizipationsvermögen. Hinter letzterem verbirgt sich die Fähigkeit, Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche nicht nur formal zu beteiligen, sondern so zu beraten und in die Entscheidungen einzubeziehen, dass sie Weichenstellungen mit nicht selten erheblichen Auswirkungen auf ihre Biographie nachvollziehen, mittragen und letztlich auch mit verantworten können.

Damit wird deutlich, dass mit dem Hilfeplan hohe Anforderungen an den Verfahrensvollzug, an die vollziehenden Fachkräfte, an die Leitungskräfte und nicht zuletzt an das fachliche Selbstverständnis im Jugendamt gestellt werden.

### III Ablaufschema für ein Hilfeplanverfahren

Ein wesentliches Instrument des Hilfeplanes ist das prozesshafte, planvolle, zielorientierte, sozialpädagogische unterstützende Handeln. Deshalb muss der Hilfeplan konkret nachvollziehbar und überprüfbar sein. Aus sozialpädagogischer Sicht hat der Hilfeplan den Charakter eines Kontraktes zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger.

#### 1. Federführung

Wichtig ist die Festlegung der Federführung bei der Einleitung, Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans. Die federführende Fachkraft trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Betroffenen und der Kooperation der verfahrensbeteiligten Fachkräfte, einschließlich der Organisation von Hilfeplankonferenzen und der Dokumentation der Beratungsergebnisse.

Leistungsträger ist das Jugendamt, nicht eine einzelne Abteilung oder Organisationseinheit des Jugendamtes. Dies spielt im Hinblick auf die Organisationsentwicklung, die Kompetenzverteilung oder Dienstordnung eine wesentliche Rolle.

#### 2. Prozesshaftigkeit

Gemäß der vorgegebenen gesetzlichen Regelung ist folgende Prozesshaftigkeit bei der Leistung von Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage eines Hilfeplanes zu beachten:

1. Beratung der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder/Jugendlichen
2. Feststellung des erzieherischen Bedarfs anhand der konkreten Lebenssituation der Familienmitglieder
3. Abgleichen des erzieherischen Bedarfs mit den vorhandenen/gegebenen Hilfen zur Erziehung
4. Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Festlegung von Zielen
5. Erbringung der Hilfe in Zusammenarbeit von Fachkräften und Leistungsempfänger/innen/regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des konkreten Hilfeplans.
6. Beendigung der Hilfe.

### 3. Beratung

Dem Hilfeplanverfahren hat grundsätzlich ein Beratungsprozeß vorauszugehen, in dessen Rahmen die Personensorgeberechtigten, Kinder/Jugendlichen aufzuklären und darüber zu beraten sind, welche Leistungen mit welchen Konsequenzen für die Personensorgeberechtigten/ihre Kinder und Jugendlichen möglich sind. Wesentlich ist, daß alle Hilfen, die der Gesetzgeber vorgesehen hat und die darüber hinaus auch denkbar wären, vorgestellt werden. Unzulässig wäre es, wenn die Berater den Hinweis z.B. auf eine konkrete Hilfe aus Kostengründen unterlassen, weil der vorhandene Dienst des freien Trägers überlastet ist und keine weiteren Fälle mehr aufnehmen kann oder weil speziell für diesen Träger weitere Hilfen vorgesehen werden sollen.

### 4. Bedarfsfeststellung

An den Beratungsprozess schließt sich die Bedarfsfeststellung an auf der Grundlage der konkreten Beschreibung der Lebenssituation der Personensorgeberechtigten, Kinder/Jugendlichen.

Über den Bedarf gemäß § 27 SGB VIII sind konkrete Feststellungen zu treffen. Dies ist nur möglich, wenn exakt ermittelt wird, wo der konkrete erzieherische Bedarf liegt und was zu tun ist, um dem Bedarf gerecht zu werden. Vorstellungen, Ziele und Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und seiner Personensorgeberechtigten sollen weitgehende Berücksichtigung finden. In die Feststellungen des konkreten Bedarfs können auch (mit Einwilligung der Leistungsadressaten und nach fachlichem Ermessen der federführenden Fachkraft) Informationen, Berichte oder Stellungnahmen dritter Personen oder Institutionen Eingang finden, die geeignet sind, den Bedarf konkret festzuhalten.

### 5. Abgleich des erzieherischen Bedarfs mit vorhandenen/gegebenen Hilfen

Im Anschluss an die Feststellung des Bedarfs obliegt es den hilfesuchenden Personen gemeinsam mit der Beratungsperson, konkreter einzugrenzen, an welche einzelne konkrete Hilfeart nunmehr zu denken sein könnte. In dieser Stufe erfolgt der Abgleich des erzieherischen Bedarfs mit vorhandenen/gegebenen Hilfen.

Sind die Beteiligten der Auffassung, dass eine bestimmte Hilfe, z.B. SPFH, die richtige Hilfe darstellt, wird über die Träger der Hilfe informiert und im Detail beschrieben, wie die Hilfe aussehen könnte.

Sodann erfolgt ein Gespräch zwischen dem ASD/Jugendamt, dem Träger des speziellen Hilfsdienstes sowie den hilfesuchenden Personen. In diesem Gesprächskontakt wird geklärt, ob die Möglichkeit besteht, die Betreuung der Familie durch diese Hilfe zu übernehmen und inwieweit die konkrete Hilfe geeignet ist, den Erziehungsbedarf zu erfüllen.

## 6. Entscheidung über den Antrag

Ist klar geworden, daß die konkrete Hilfe dem Wunsch der Hilfesuchenden entspricht, und halten auch die beteiligten Fachkräfte diese Hilfe für „geeignet und notwendig“, wird eine entsprechende Mitteilung an das Jugendamt gegeben. Es wird von dort dann die Entscheidung getroffen, daß der antragstellenden Person die jeweilige Hilfe bewilligt werden soll. Die Fachkräfte, die Mitarbeiter des Leistungsträgers und die Leistungsempfänger/innen erstellen sodann gemeinsam den Hilfeplan. In ihm werden die Ziele festgeschrieben, welcher Träger die Leistung zu welchen Konditionen übernimmt, welche Kontakte und welche Überprüfungszeiträume vorzusehen sind. Ebenfalls ist der Zeitrahmen der Betreuung näher einzugrenzen.

## 7. Zielsetzungen

Mit Bezug auf die in der Situationsbeschreibung getroffenen Feststellungen zur Familiensituation sind konkrete sozial-pädagogische Zielsetzungen zu formulieren, an denen die zu vereinbarende Leistung zu orientieren ist. Es geht konkret um eine zeit- und zielgerichtete Verständigung zwischen den Leistungsberechtigten und den leistungsgewährenden Stellen (Jugendamt, jeweiliger Leistungserbringer). Zeit- und zielgerichtetes Handeln verlangt die Festsetzung nachvollziehbarer und operationalisierbarer Ziele, die in überprüfbare Leistungsbeschreibungen (und deren Entgeltung) münden.

Die Ausführlichkeit der festgehaltenen Zielvereinbarungen richtet sich nach der Gestaltung des Einzelfalles. Verfahrensziel ist es, die wesentlichen Dinge exakt und überprüfbar zu formulieren. Zu beachten ist, daß Zielsetzungen kurz-, mittel- und langfristig vereinbart werden können und sollen, daß sich Zielsetzungen im Kontext der Fortschreitung des Hilfeplanes auch wieder verändern können. Für die Entscheidung über die gleitende Hilfeart und ihre Ausgestaltung ist jedoch der vereinbarte Zielkatalog verbindlich.

## 8. Hilfeerbringung

Auf der Grundlage der Entscheidung zur geeigneten Hilfe und den festgelegten Zielen werden Umfang und Durchführung der zu erbringenden Leistungen fixiert. Hierbei geht es darum, festzulegen, was konkret in welcher Zeit zu leisten ist.

Umfang und Durchführung der Hilfe richten sich nach dem jeweiligen erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Im Zuge der Entscheidung über die konkret zu leistende Hilfe sind Konkretisierungen nach Umfang und Durchführung vorzunehmen, soweit sie deren Ausgestaltung in zeitlicher und örtlicher Hinsicht, in Fragen der Trägerschaft, der Arbeitsformen und der Auswahl betreffen. Neben näheren Angaben zum Ort der Hilfe geht es hier auch um die Festlegung quantitativer Eckwerte, die letztlich den finanziellen Leistungsumfang bestimmen. In erster Linie sind hier zeitliche Angaben über Dauer (wöchentliche oder monatliche), Häufigkeit und Stundenzahl festzulegen. Ferner spielt eine Rolle, welche Qualifikation die Fachkräfte inne haben müssen, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung tätig werden (sollen). Schließlich beziehen sich Informationen zur Ausgestaltung auch auf die Arbeitsformen und Methoden.

Die ratsuchende Familie und die Fachkraft des Leistungserbringers erstellen nun gemeinsam den Behandlungsplan, in dem die näheren Einzelheiten des Einsatzes des Leistungserbringers in der Familie abgestimmt werden.

## 9. Zusammenarbeit

Zum Gelingen der Hilfe trägt maßgeblich die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Personen, Diensten, Einrichtungen und ggf. weiteren Stellen bei. Die Struktur von Beteiligung und Zusammenarbeit der Kooperationspartner ist an dieser Stelle des Hilfeplanes und der dafür zuständigen Fachkraft festzuhalten. Art und Umfang der Kooperationsbeziehungen richten sich nach den fachlichen Erfordernissen im Einzelfall. Zusammenarbeit ist Bestandteil der Leistungen der Hilfe unter Beachtung des Erforderlichkeitsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Anhand der Übersicht ist dann rasch zu erkennen, wer an der Hilfe konkret zu beteiligen ist.

## 10. Hilfeerbringung / Überprüfung und Fortschreibung

Die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplanes daraufhin, ob die gewählte Hilfeart weiterhin notwendig und geeignet ist, soll regelmäßig (grundsätzlich halbjährlich) erfolgen. Dies kann im Rahmen einer Besprechung oder einer Konferenz am Ort der Hilfe, im Jugendamt, im Kreis der Familie oder an einem neutralen dritten Ort geschehen. Einmal jährlich mindestens sollte ein Gespräch zur Überprüfung der Hilfe und zur Fortschreibung des Hilfeplanes zwischen den maßgeblichen Verfahrensbeteiligten stattfinden, einmal jährlich ist die Überprüfung in Form eines fachlichen Berichtes aus verfahrens-ökonomischen Gründen unabdingbar. In Schriftform festzuhalten sind die Ergebnisse der Prüfung, die erläutert und begründet werden müssen.

Folgende Leitfragen können der Strukturierung der Überprüfung des Hilfeplanes dienen:

- Wie stellt sich die aktuelle Situation dar aus der Sicht des jungen Menschen, seiner Personensorgeberechtigten, des Jugendamtes, der Hilfeart, sonstiger Personen.
- Was hat sich im Vergleich zur Situationsbeschreibung im Hilfeplan aktuell verändert?
- Welche Zielsetzungen wurden erreicht, welche sind noch offen im Hinblick auf Erleben und Verhalten des jungen Menschen und seiner Entwicklung, die Familie bzw. sonstige wichtige Bezugspersonen, die Beziehungen des jungen Menschen zu seiner Herkunftsfamilie, sonstige Zielsetzungen?
- Haben sich Hilfebedarf, Perspektive und Zielsetzungen im Vergleich zum Hilfeplan verändert?
- Hat sich die Hilfeart als geeignet erwiesen?
- Muß etwas an der Ausgestaltung der Hilfe geändert werden im Hinblick auf den Ort, die Einrichtung, den Dienst, die Person, den zeitlichen Rahmen, Arbeits-, Betreuungs-, Behandlungsformen, konkrete Förderung des Kindes/Jugendlichen, besondere sozialpädagogische/heilpädagogische (Förder-)Maßnahmen?
- Wie war die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Jugendamt, Hilfeart und eventuell dritten Stellen bei der Durchführung der Hilfe?
- Sind die getroffenen Vereinbarungen eingehalten worden, sind sie zu ändern oder neue zu treffen?
- Wie war der Kontakt des jungen Menschen zu seinen Eltern oder wichtigen Bezugspersonen geregelt, wie wurde er wahrgenommen und wie soll er im Verlauf der weiteren Betreuung gestaltet werden?
- Besteht zusätzlicher Beratungs- oder Handlungsbedarf?
- Wann und wo soll die nächste Überprüfung des Hilfeplanes stattfinden?

Die Überprüfung mündet in die Fortschreibung des Hilfeplanes und diese ggf. in den Erlaß eines Bescheides über die Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Hilfe. Wie beim Hilfeplan selbst bekunden die Beteiligten durch Unterschrift ihre Kenntnisnahme und Zustimmung.

## IV Ergebnis der Reform der Sozialen Dienste

Die qualitätsbezogene Neustrukturierung der sozialpädagogischen Basisdienste und der erzieherischen Hilfen war ein maßgeblicher Teil der Reform der Sozialen Dienste. Ausgelöst durch die fachliche Weiterentwicklung und die verbesserte Ausstattung der sozialen Arbeit als Ergebnis der Veränderung in den 70er und 80er Jahren wurde in Nürnberg Ende 1994 der zweite Anlauf für einen Reformprozeß der sozialen Dienste in Angriff genommen.

### 1. Grundlagen

In zahlreichen Einzelaktionen folgte die Sozialverwaltung diesem Auftrag. Diesem Gutachten zugrunde lagen die Ergebnisse der „Reform der Sozialen Dienste. Teil : Sozialpädagogische Basisdienste und Erzieherische Hilfen“, Bearbeitungsstand November 1997, der Abschlussbericht des Reformbüros zur Umsetzung der Reform der Sozialen Dienste im Zeitraum 01.03.1998 – 29.02.2000, Vermerk J/4 vom 17.01.2001: „Standards zum Verfahren SPFH. Fall R.“ sowie das Papier vom 22.10.1998: „Das Hilfeplanverfahren bei der Stadt Nürnberg“.

Maßgebend für die hier vorzunehmende Analyse waren die Bereiche

- Aufbauorganisation
- Verfahren und Ablauforganisation
- Ablaufschema für ein Hilfeplanverfahren.

Im Detail ergaben sich Vorgaben zur Fachlichkeit, zur Zuständigkeit und zur Kooperation bzw. Beteiligung dabei aus folgenden Unterlagen des Papiers: Reform der Sozialen Dienste. Teil : Sozialpädagogische Basisdienste und Erzieherische Hilfen:

1. **Die neue Aufbauorganisation (S. 64 - 94)**
  - Aufgaben und Zuständigkeiten des ASD (S. 64 –72)
  - Fachdienst Jugend (S. 72-75)
  - Sozialpädagogische Basisdienste (S. 75-78)
  - Hilfen zur Erziehung (78-88)
  - Hilfeplancontrolling und Fachberatung (S. 88-94)
  - Gesamtcontrolling (S. 95-98),
2. **Verfahren und Ablauforganisation (S. 99-120)**
  - HZE, Hpl-Verfahren (S. 101-114)
3. **Ablaufschema für ein Hilfeplanverfahren (Anlage A, insbesondere S. 132-138).**

## 2. Beschlüsse über die Reform

Die Reformvorlage wurde am 27. Januar 1998 in einer gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses sowie im Personal- und Organisationsausschuss am 17. Februar 1998 begutachtet und im Stadtrat am 04. März 1998 beschlossen. Abgestimmt war die Vorlage insbesondere mit und in den Ämtern sowie mit dem Organisationsamt.

Die Reform der sozialen Dienste berücksichtigte unter anderem folgende Ziele der allgemeinen Verwaltungsreform:

- Untersuchung, ob Schnittstellen zwischen Abteilungen, Dienststellen und Referaten notwendig, richtig gewählt und optimal gestaltet sind;
- Einbeziehung tatsächlich nur der Stellen in den Bearbeitungsprozeß, deren Mitwirkung zwingend erforderlich ist;
- Vereinfachung von Arbeitsabläufen durch Abbau von Hierarchiestufen;
- Überprüfung, ob auf Teile des Bearbeitungsprozesses verzichtet werden kann, ohne die Erfüllung der Aufgaben/die Erbringung der (Dienst-)Leistung im Kern zu gefährden;
- Verbesserung der Anpassung der räumlichen Zuordnung an die Arbeitsabläufe;
- teilweise oder völliger Wegfall von Aufgaben jeweils im eigenen Bereich bzw. Abgabe an Dritte.

## 3. Ziele der Reform

Ziele der Reform war unter anderem:

- Verkleinerung der Bezirke unter Berücksichtigung der gewachsenen Stadtteilstrukturen.
- Bildung von Beratungsteams pro Bezirk nach den Grundregeln „nur eine Frau/Mann in der Familie“.
- Sinnvolle Organisation und Integration der sog. Spezialdienste, wie ambulante Hilfen, Drogenberatung, Jugendgerichtshilfe und andere.

## 4. Inhalte der Reform

Inhalte der Reform waren:

- Festlegung und Beschreibung des für Nürnberg nötigen Spektrums an sozialen Diensten.
- Konkrete Aufgabenbeschreibungen der Dienste,
- Regelung der Zuständigkeiten, der Abgrenzung und der Kooperation zwischen allen Diensten.

Für die Reform der sozialen Dienste wurden folgende Aufgaben/leistungübergreifende Reformziele formuliert, die als Maßstab für die Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation zugrunde gelegt werden sollten:

- Entwicklung einer einheitlichen sozial-räumlichen Gliederung für die sozialen Dienste insgesamt, verbunden mit einer verwaltungsorganisatorischen Anpassung an diese Struktur;
- Genaue Beschreibung der Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung;
- Zusammenfassung zusammengehörender Aufgaben in jeweils einer Organisationseinheit (Aufhebung der Trennung von Innen- und Außendienst, ganzheitliche Sachbearbeitung);
- Entwicklung von Modellen fachlicher Steuerung (Statistik, Dokumentation, Berichtswesen) und finanzieller Steuerung (Controlling, Kosten-Leistungsrechnung, Entwicklung neuer Finanzierungsmodelle, Vergleichbarkeit von Leistungen);
- Regionalisierung und Dezentralisierung der Organisationsstruktur;
- Flache Hierarchien und Delegation von fachlicher und Ressourcenverantwortung;
- Entwicklung von Teamstrukturen als Grundmodell der Arbeitsorganisation innerhalb der sozialen Arbeit;
- Trennung von Veranlassung und Durchführung von Hilfen;
- Verstärkte Dienstleistungsorientierung (bessere Erreichbarkeit, ganzheitliche und zügige Sachbearbeitung, Beteiligung);
- Entwicklung von einheitlichen und transparenten Verfahren und klaren Zuständigkeitsregelungen;
- Entwicklung von fachlichen Standards und Modellen der Mitarbeiterqualifizierung (Intersubjektivität und Überprüfbarkeit der Entscheidungen, Fortbildung, Einarbeitung, Handbücher und Checklisten etc.);
- Personalentwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen.

## 5. Einführung „flacher Hierarchien“ und von Teamstrukturen

Ein maßgebendes Reformziel war die Einführung „flacher Hierarchien“ und die Delegation von fachlicher und Ressourcenverantwortung. Eine maßgebliche Entlastung sollte durch die Einführung von Teamstrukturen erfolgen. Das „sich selbststeuernde Team (in Ausnahmefällen mit Koordinatoren)“ sollte die Basisstruktur sozialer Arbeit sein. Diese Delegation von Verantwortung setzt klar formulierte und vereinbarte fachliche Standards der Arbeit voraus.

Im Rahmen der Reform der sozialen Dienste wurde deshalb festgelegt:

- Auf der Basisebene sozialer Arbeit wird grundsätzlich von sich selbst steuernden Teams ausgegangen.
- Die Teamstruktur soll als unterste Organisationseinheit etabliert werden.
- Die notwendigen Voraussetzungen für die Bildung von Teamstrukturen und eine erfolgreiche Teamarbeit (Aushandlung und Formulierung fachlicher Standards, Vermittlung von Methoden zum Arbeiten im Team, Formen der Dokumentation, Statistik und Berichterstattung) und Unterstützung (Coaching) sind im Rahmen des Umsetzungsprozesses zu gewährleisten.

## 6. Trennung von Veranlassung und Durchführung von Hilfen

Die Trennung von Veranlassung und Durchführung von Hilfen sollten die Möglichkeiten eines Controllings verbessern helfen. Deshalb wurde im Rahmen der Reform der sozialen Dienste dazu festgelegt, dass bei der Gewährung einer längerfristigen Hilfe aufbau- und ablauforganisatorisch eine klare Zuständigkeitstrennung von Veranlassung und Entscheidung über eine Hilfe sowie deren Überprüfung während der Durchführung sicherzustellen ist.

Die Entwicklung einheitlicher Verfahren und ihrer Transparenz mit klaren Zuständigkeitsregelungen wurde als zentrale Voraussetzung für fachlich qualifiziertes und modernes Verwaltungshandeln angesehen.

## 7. Entwicklung fachlicher Standards

Als zentrale Aufgabe des Umsetzungsmanagements wurde die Entwicklung fachlicher Standards und deren Implementierung festgelegt. Zur Einhaltung dieser Standards standen im Vordergrund:

- Fortbildung und Qualifizierung von Mitarbeiter/innen einschließlich eines Coachings bei der Wahrnehmung neuer Aufgaben und Supervision;
- Datenbank der Hilfeanbieter;
- die Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen;
- die Erstellung von Handbüchern und Checklisten etc.;
- die Entwicklung von Berichtssystemen und deren Interpretation und Ausführung.

## 8. Zuständigkeiten Jugendamt / ASD

Die Organisationsfestlegung in Nürnberg, den ASD, als eigenständiges Amt zu führen, bedeutete im Bereich der sozialpädagogischen Basisdienste und der Hilfen zur Erziehung die Zuständigkeit und Verantwortung des Jugendamtes für Aufgaben der Jugendhilfe so sicherzustellen, daß diese Verantwortung auch wahrgenommen werden kann.

Das Jugendamt blieb zuständig für den gesamten Aufgabenbereich der Jugendhilfe, wie er im SGB VIII rechtlich normiert wurde, insbesondere für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Die Verantwortung im Bereich der Hilfe zur Erziehung wurde unterteilt in:

1. Verfahrenszuständigkeit
2. Zuständigkeit bei der Gewährung der Hilfen (Bereitstellung der Hilfen, Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung) und
3. Verantwortung im Einzelfall, unterschieden nach
  - sozialpädagogischer Verantwortung (Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe und Ausgestaltung der Hilfe) sowie
  - der formalen Zuständigkeit (Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, Verhältnis zu anderen Hilfen, Kostenbeteiligung, Verfahrensprüfung, Plausibilität).

Die Einflussmöglichkeiten des Jugendamtes und dessen gesetzlich vorgegebene „Letztverantwortlichkeit“ musste durch die Aufbauorganisation und Aufgabenzuordnung ebenso sichergestellt werden wie bei der Organisation der Verfahren.

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (Fallverantwortung) und die Durchführung des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII wurden als Aufgaben in der Zuständigkeit der Bezirkssozialarbeit des ASD formuliert:

### **9. Fallverantwortlichkeit der örtlich zuständigen Bezirkssozialpädagogin**

Aufgrund der neuen Strukturen (kollegiales Team, Hilfeplanverfahren, Aufhebung der Trennung Innen-/Außendienst) sollte die Fallverantwortung im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Erziehung bei der örtlich zuständigen Bezirkssozialpädagogin liegen. Für diese Fallverantwortung sollten im Rahmen des Umsetzungsmanagements abgestimmte Standards entwickelt werden, die als Weisung, Pflichtenheft oder verbindliches Handbuch Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahren genau regeln sollten. Im Bereich der Jugendhilfe wurde für diese Handreichungen das Jugendamt verantwortlich benannt. Die Einhaltung der Regelungen sollte aufgrund der Delegation in der Verantwortung der jeweiligen Vorgesetzten der Bezirkssozialpädagogin des ASD, also der Abteilungsleiterin bzw. der Dienststellenleiterin liegen.

### **10. Leitung, Stellen und Aufgaben**

Die Neuordnung der Aufgaben und der Arbeitsstrukturen verbunden mit den neu auf den ASD übertragenen Aufgaben (Hilfeplanverfahren) bei den neu geschaffenen fünf Sozialregionen wurde eine neue Leitungsstruktur geschaffen mit je einer von der Fallbearbeitung freigestellten Leitungskraft und (grundsätzlich) einer Funktionsstelle (ein Drittel der Tätigkeit; Bezeichnung Sozialpädagogin mit Sonderaufgaben). Als Aufgaben der Abteilungsleiterin wurden neben den allgemeinen Leitungstätigkeiten (rund ein Drittel der Arbeitszeit), wie z.B. Dienstaufsicht, Koordination und Einteilung von Arbeitskapazitäten, die über das kollegiale Team hinausgehen, Beschwerdeinstanz, weiterhin benannt u.a.:

- Querschnittsfunktion Koordination
- Qualifizierung und Fortbildung
- Konzeptentwicklung, Fortschreibung, Aufbereitung fachlicher Entwicklungen (Innovation und Weiterentwicklung)
- Erstellen und Pflegen eines Handbuches für diesen Aufgabenbereich.

Die Aufgabe der Funktionsstelle (Sozialpädagogin mit Sonderaufgaben) wurde als Koordination und Aufbereitung der Arbeitsdokumente, Statistik, Evaluierung der Abteilung, Ausgestaltung des Berichtswesens zur Entscheidungsfindung festgelegt.

## 11. Fachdienst Jugend (JUG)

Der Fachdienst Jugend sollte als eigene Abteilung im Jugendamt in dezentralisierter Form die bislang von J/4-2 wahrgenommenen Aufgaben als sozialpädagogischer Basisdienst für Jugendliche (und ihrer Familien) und junge Volljährige (Bezirkssozialpädagogin) und der Jugendgerichtshilfe übernehmen. Die operativen Aufgaben im Sinn der Durchführung von Hilfen zur Erziehung wurden als Spezialaufgabe und unter dem Gesichtspunkt der Trennung von Veranlassung (Bezirkssozialarbeit) und Durchführung (Fachdienst) aus dem Leistungsspektrum herausgelöst und dem Sachgebiet „ambulante Hilfen“ der Abteilung „Erzieherische Hilfen und Krisenhilfen“ zugeordnet.

Die Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Jugend blieben Mitarbeiter/innen des Jugendamtes. Ihr Arbeitsplatz sollte dezentral im kollegialen Team innerhalb der jeweiligen Sozialregion sein. In der Regel sollte eine Mitarbeiterin dem kollegialen Team mit in der Regel drei ASD-Mitarbeiterinnen zugeordnet werden.

## 12. Sozialpädagogische Basisdienste

Das „kollegiale Team“ wurde als unterste Gliederungsstruktur (Basisebene) der Organisation der sozialen Arbeit angesehen, mit Mitarbeiter/innen (Bezirkssozialpädagoginnen) des ASD und des Jugendamtes, „Fachdienst Jugend (JUG)“.

Durch die Integration der Jugendamtsmitarbeiter/in in das kollegiale Team sollten die Standards des Jugendamtes für die Aufgaben der Jugendhilfe eingebracht werden (Teamberatung).

Ziel war es, daß sich die kollegialen Teams zu weitestgehend selbständigen und selbststeuernden Organisationseinheiten entwickeln. Dies bedurfte eines intensiven Prozesses zur Veränderung des professionellen Selbstverständnisses innerhalb der Bezirkssozialpädagogik und ihrer Arbeitsorganisation: Kennzeichen dieses neuen Verständnisses sollte die Bereitschaft zu mehr Transparenz und Offenlegung der eigenen Arbeit sein, der Bereitschaft zur intersubjektiven Betrachtung und Diskussion der Fälle mit Kolleginnen und der Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit sowie gegenseitiger fachlicher Steuerung (Beurteilung, Kritik, Feedback) im jeweiligen kollegialen Team.

Die kollegialen Teams sollten u.a. als Mindestaufgabe übernehmen die fachliche und kollegiale Beratung im Hilfeplanprozeß sowie Fallbesprechungen und kollegiale Beratung außerhalb des Hilfeplanprozesses.

Grundsätzlich sollte zunächst innerhalb des kollegialen Teams die einzelne ASD-Bezirkssozialpädagogin weiterhin für einen räumlich abgrenzbaren Bereich zuständig sein (SP-Bezirk).

### **13. Sachgebiet „ambulante Hilfen“**

Im Sachgebiet „ambulante Hilfen“ in der Abteilung „erzieherische Hilfen und Krisenhilfe“ wurden alle ambulanten Hilfen mit Ausnahme der Erziehungs- und Familienberatung zusammengeführt. Unter dem Gesichtspunkt der Individualisierung im Interesse des Hilfesuchenden wurde eine weitere organisatorische Strukturierung des Sachgebietes in drei Aufgabengruppen vorgenommen:

- familienbezogene Hilfen
- gruppenpädagogische Hilfen und
- mobile Betreuung und Wohnen.

In der Aufgabengruppe „familienbezogene Hilfen“ wurden alle Hilfeformen und methodischen Ansätze zusammengefaßt, die in und mit der Familie intensiver arbeiten. Dies beinhaltet die Aufgaben der sozialpädagogischen Familienhilfe in den verschiedenen Ansätzen, Ansätze des heilpädagogischen Dienstes und der Erziehungsbeistandschaft bei ihren Kindern usw. Als Aufgabe der Gruppe wurde angesehen, aufbauend auf ihren Erfahrungen und Arbeitsergebnissen ein Konzept für intensivere Hilfen in und mit der Familie zu erarbeiten.

### **14. Neues Sachgebiet „Hilfeplancontrolling/Fachberatung“**

Das neu geschaffene Sachgebiet „Hilfeplancontrolling/Fachberatung“ wurde im Jugendamt in der Abteilung „Erzieherische Hilfen und Krisenhilfe“ als Organisationseinheit gebildet, die die individuelle Unterstützung und Hilfestellung für die (zuständigen) Bezirkssozialpädagogen sichern sollte, mit folgenden Aufgaben:

- fachliche Beratung (Fortbildung) der Bezirkssozialpädagoginnen des ASD und des JUG im Vorfeld (fakultativ) und (obligatorisch) Beratung, Consulting während des gesamten Hilfeplanverfahrens;
- Mit-Entscheidung und Mit-Verantwortung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung;
- Moderation der Ergebniskonferenz im Hilfeplanverfahren;
- Dokumentation, Statistik, Auswertung und Evaluation (Controlling);
- Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Hilfen zur Erziehung, Träger-Einrichtungskoordination.

### **15. Ergebniskonferenz**

Die Entscheidung zur Gewährung von Hilfe zur Erziehung wurde der Ergebniskonferenz vorbehalten. Die jeweilige Ergebniskonferenz setzt sich aus den Fachkräften verschiedener Fachbereiche zusammen, die im Einzelfall beteiligt und für die Entscheidung wichtig sind. Im Einzelfall ist die Beteiligung der Leistungsberechtigten und der Kinder/Jugendlichen bzw. ihrer Vertrauenspersonen zu ermöglichen. Feste Mitglieder der Ergebniskonferenz sind:

- Bezirkssozialpädagogin
- Sozialpädagogin aus dem Sachgebiet „Hilfeplancontrolling und Fachberatung“
- Verwaltungsfachkraft der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Aufgabe der Mitglieder ist es, eine Plausibilitätskontrolle im Verhältnis zu anderen Hilfeentscheidungen durchzuführen, die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Hilfebringung zu überprüfen und bei der Begründung mitzuwirken, die Bestandteil des konkreten Verwaltungsbescheides ist. Die Entscheidungen die ihr zugrunde liegenden Sachverhalte sind somit nachvollziehbar. Die Teilnahme der Mitarbeiterin der wirtschaftlichen Jugendhilfe an der Konferenz erscheint effektiver und effizienter als eine Nachfrage der Beteiligten über Akten.

Je nach Fallkonstellation kommen noch Mitglieder hinzu, Mitarbeiter von Krisenhilfsdiensten bzw. Fachkräfte eines Spezialdienstes eines Jugendamtes. Die Mitarbeiter entscheiden grundsätzlich gemeinsam nach dem Konsensprinzip. Weitere Beteiligte können in die Ergebniskonferenz einbezogen werden. Diese weiteren Fachkräfte oder Beteiligte haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen die o.g. Entscheidungsträger hinsichtlich der Fallbeurteilung, der Entscheidungsfindung und Planung der Hilfe.

In der Regel ist die Bezirkssozialpädagogin für die Einberufung der Ergebniskonferenz verantwortlich. Sie ist die Fachkraft, die den ersten Zugang zur Familie hat. Vor der Ergebniskonferenz hat sie die anderen Teilnehmer schriftlich über den Fall zu informieren, damit eine rasche und reibungslose Beratung erfolgen kann. Spätestens an dieser Stelle des Verfahrens wird die Organisationseinheit „Hilfeplancontrolling/Fachberatung“ der Fall bekannt und dieser somit eingeschaltet. Sie übernimmt die Moderation der Ergebniskonferenz.

Das Konsensprinzip der Ergebniskonferenz bei ihren Entscheidungen soll sicherstellen, daß trotz der Fallverantwortung und Federführung im Hilfeplanverfahren durch die Bezirkssozialpädagogin (ggf. ASD-Mitarbeiterin als anderes Amt), das Jugendamt - wie bereits vorher bei der Beratung im kollegialen Team - bei den erzieherischen Hilfen Einwirkungsmöglichkeiten hat, mit entscheidet und somit die Sicherung fachlicher Standards aus der Verantwortung des Jugendamtes heraus erfolgen kann. Somit bleibt der rechtlich zugewiesene Auftrag fachlich und formal, wie es das Gesetz vorsieht, beim Jugendamt. Grundsätzlich soll die Ergebniskonferenz über die Hilfeart und die Ausgestaltung entscheiden. Dabei sollte sie mit den Festlegungen so weit ins Detail gehen, wie das zum Zeitpunkt der Konferenz möglich ist. Unter Umständen sind verschiedene Optionen zu formulieren und festzuhalten.

## **16. Entscheidungsfindung im Dreiphasenmodell: Ergebniskonferenz / Clearingstelle / Jugendamtsleitung**

Zur Entscheidungsfindung wurde ein Dreiphasenmodell: Ergebniskonferenz / Clearingstelle / Jugendamtsleitung vorgesehen, das im Falle fehlenden Konsenses zu einer Entscheidung führen kann.

Findet die Ergebniskonferenz kein konsensuales Ergebnis, bezieht sie weitere Fachkräfte mit ein, die eine umfassendere Fallbeurteilung möglich machen können. Wird auch in diesem erweiterten Ergebniskonferenzgremium kein Konsens erreicht, wird die Clearingstelle eingeschaltet. Sie setzt sich zusammen aus den Vorgesetzten der Bezirkssozialpädagogin (Abteilung Leitende ASD/JUG-Leitung), der zuständigen Mitarbeiterin der Fachberatung, der Leiterin der wirtschaftlichen Jugendhilfe, ggf. der Leitungspersonen aus weiteren Spezialdiensten bzw. des Kinder- und Jugendnotdienstes.

Wird auch hier kein Konsens erreicht, ist die Einzelentscheidung durch die Jugendamtsleitung vorzusehen.

Die Hilfeplankonferenzen zum Fortschreiten des Hilfeplanes setzen sich aus den Leistungsberechtigten und den Kindern/Jugendlichen sowie den Fachkräften zusammen, die bei der Erbringung der Hilfe beteiligt sind. Die Bezirkssozialpädagogin lädt hierzu die Beteiligten in regelmäßigen (vorher vereinbarten) Abständen ein. Im Rahmen der Reform der sozialen Dienste wurde festgelegt, daß die entsprechende Organisation des Hilfeplanes unverzüglich umgesetzt wird und im Rahmen des Umsetzungsprozesses zeitnah entsprechende Weisungen zu bearbeiten seien (Reform der sozialen Dienste, Seite 114; 132 ff.).

## 17. Prinzipien zur Organisation der Hilfen zur Erziehung

Neben den allgemeinen Zielen der Reform (Förderung von Effizienz, Effektivität und Wirtschaftlichkeit; Hilfen zur Erziehung grundsätzlich in einer Organisationseinheit zusammenzufassen, Trennung der organisatorischen Zuständigkeit von „Veranlassung“, „Entscheidung“, „Begleitung“ und „Überprüfung“ einerseits und „Durchführung“ der Hilfe andererseits) sollte bei der Organisation des städtischen Angebotes der Hilfen zur Erziehung als öffentlicher Träger beachtet werden:

- Gleichrangige Behandlung der unterschiedlichen Hilfen zur Erziehung, ausschließlich aufgrund von Notwendigkeit und Geeignetheit der jeweiligen Hilfe;
- Ausgestaltung des Angebotes in Art und Umfang orientiert am tatsächlichen individuellen Bedarf (Auslastungsprobleme sollten nicht dazu führen, die „falsche Hilfe“ zu intensivieren).

Als Instrumente fachlicher Steuerung wurden angesehen:

- die eigenständige, sozialpädagogische Diagnostik und die aussagefähige Dokumentation sozialpädagogischen Handelns,
- das transparente und den verfahrensrechtlichen Vorgaben entsprechende Hilfeverfahren zur Einleitung der Hilfe,
- die fachliche Begleitung und regelmäßige qualifizierte Überprüfung der Hilfe,
- die regelmäßige Auswertung der Hilfen insgesamt und die Evaluierung des Verfahrens,
- die differenzierte Dokumentation und Bewertung der Einzelmaßnahmen (Maßnahmenevaluierung),
- Berichtswesen,
- Absicherung der Gewährleistungsverpflichtung des Jugendamtes (Schnittstelle Jugendhilfeplanung).

## V Zentrale Punkte zur Sicherung von Qualität in der SPFH

Qualitätssicherung bezieht sich konsequent auf die Aufgaben der Leitung, auf die Bedarfssituationen der Fachkräfte, auf die Fachlichkeit und die Methoden der Fachkräfte und auf die Struktur und die Organisation von Jugendamt und ASD. Qualitätssicherung ist als ein ständiger Prozess zu verstehen. Qualitätssicherung soll bei den Fachkräften eine konstruktive Haltung zu den Themen Überprüfung, Bewertung, Kritik aufbauen und erhalten. Eine weitere Aufgabe ist es, die jeweiligen Dienstleistungen und Hilfen „permanent“ zu optimieren.

Wie dargelegt, lässt sich bei der Beschreibung der Qualität von Leistungen nach Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität unterscheiden, mit entsprechend zugeordneten Einzelmerkmalen. Daraus ergeben sich folgende zentrale Punkte zur Sicherung von Qualität in der SPFH:

### 1. Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität

Die Sicherung von Prozess- und Ergebnisqualität bedarf klarer Standards

- zur Festschreibung von konkreten Leistungszielsetzungen,
- für die Inhalte regelmäßiger Hilfeplanberichte und -gespräche im Verlauf der Hilfeleistung (Falldokumentation),
- für die Einbeziehung des sozialen Umfeldes in die Fallbearbeitung,
- für die Überprüfung, Beurteilung und Fortschreibung von Leistungserfolgen/Veränderungen,
- für die Kooperation der am Fall beteiligten Fachkräfte,
- für die Qualifikation der Fachkräfte (Ausgangsqualifikation, Zusatzausbildungen, Inhalte der Fort- und Weiterbildung, Supervision, Praxisberatung, Teambesprechungen, Team-Reflexionen).

### 2. Sicherung der Strukturqualität

Die Sicherung von Strukturqualität bedarf klarer Standards zur Koordination und Leitung, zur Aufsicht ( in Form der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht), zur Verantwortlichkeit, zur allgemeinen wie speziellen Organisation, zur personellen Ausstattung, zu finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten, Arbeitszeitregelungen, Kooperationsbeziehungen.

Das Sachgebiet „Hilfeplancontrolling/Fachberatung“ ist hier aufgerufen, den bereichsübergreifenden fachlichen Austausch und die fachliche Weiterentwicklung zu fördern und die Fachkräfte bei der Qualifizierung ihrer Arbeit zu unterstützen, Lernprozesse zu organisieren und Dienstleistungen anzubieten, die sie ermutigen können, selber Lösungen für ihre alltäglichen Aufgaben zu finden.

### 3. Vereinbarung eines konkreten Konzeptes der SPFH

Notwendig ist die Klärung und Vereinbarung eines konkreten Konzeptes der SPFH. Konzepte der SPFH sind Ausdruck des Standards und der Fachlichkeit wie auch ihres professionellen Selbstverständnisses. Bestandteile der Konzepte sind die Bereiche Arbeitsfeld (Indikation, Mindestanforderungen, Ausschlüsse), Ziele der Hilfe; zeitlicher Rahmen, Ablauf der Hilfe, Methoden der Arbeit, methodisches Selbstverständnis, Kooperationsbedingungen, Rahmenbedingungen. Grundlegend dabei ist die Entwicklung und Umsetzung eines ganzheitlichen Lebenshilfeplanes gemeinsam mit der Familie, der die Familie im Verlauf der SPFH befähigt, ihre Schwierigkeiten zu erkennen, zu bearbeiten und selbständig bzw. unter selbständiger Inanspruchnahme von Unterstützungsmöglichkeiten zu bewältigen. Zusammen mit der Familie sucht die Fachkraft nach den Ursachen der Defizite und unterstützt und begleitet sie aktiv beim Veränderungsprozess.

### 4. Qualitätsmerkmale eines Hilfekonzeppts

Folgende Qualitätsmerkmale eines Hilfekonzeppts lassen sich nennen:

- das Hilfekonzeppt ist angemessen;
- das Hilfekonzeppt entspricht Standards wissenschaftlicher Erkenntnis und den gesetzlichen Grundlagen;
- Procedere und Beitrag entsprechend den Standards der jeweiligen Profession;
- das Konzept ist klar, verständlich und wird von allen Beteiligten als schlüssig, sinnvoll und zweckmäßig erlebt;
- die Maßnahmen, Techniken, Methoden, die zur Anwendung kommen, passen in das Konzept, sie widersprechen nicht den Zielen;
- hinter dem Hilfekonzeppt steht eine professionelle „Falltheorie“, „theoriegeleitete Hypothese“;
- der Erstellungsprozess ist kooperativ und dialogisch;
- die Rollen der Beteiligten bei der Konzepterstellung und bei der Durchführung der Maßnahmen sind klar definiert und werden auftragsbezogen ausgefüllt und wahrgenommen;
- Zielsetzungen und Maßnahmen sind realistisch;
- eine regelmäßige Bilanzierung/Aktualisierung ist vorgesehen;
- Planung und Durchführung entsprechen bestimmten Effizienzkriterien.
- das Konzept wird dokumentiert und aufgrund von Erfahrungen fortgeschrieben.

### 5. Indikation von SPFH

SPFH ist auf die Familie gerichtet, als Hilfe zur Selbsthilfe. Sie zielt neben der Betreuung und Begleitung von Erwachsenen bei ihren Erziehungsaufgaben insbesondere auf die Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, der Unterstützung im Kontakt mit Ämtern und Institutionen. SPFH ist also grundsätzlich für die Familien „indiziert“, die in einem umfassenderen Sinn (als etwa in Form einer gezielten Beratung oder Förderung von Einzelpersonen) Hilfe benötigen. SPFH als „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist speziell für Familien geeignet, bei denen Veränderungen und „Empowermentprozesse“ notwendig sind, aber auch als möglich erscheinen bzw. erreicht werden können.

Als Grundbedingung der Arbeit in der SPFH ist die Freiwilligkeit der Mitarbeit, insbesondere aber auch die Motivation zur Mitarbeit und zur Veränderung zu fordern, ferner der Wille zur Verbesserung der Situation. Als weitere Punkte sind zu nennen: Veränderungsbereitschaft, Problembewusstsein in der Familie. Die Mitarbeit der Familie ist für das Gelingen der Hilfe unabdingbar. Ihre Bereitschaft, Hilfe anzunehmen und mit der sozialpädagogischen Fachkraft vereinbarungsgemäß zusammen zu arbeiten, sind ebenso wichtig wie die Fähigkeit zur Problemeinsicht und zur Veränderung.

Insofern bedeutet die Klärung von Merkmalen der Indikation nicht die Feststellung von Ausschlusskriterien, sondern die Festlegung von Mindestanforderungen, die vorhanden sein müssen für die Gewährung von SPFH.

**Als Mindestanforderungen können insbesondere gelten:**

Freiwilligkeit, Motivation, Bereitschaft und Befähigung zur Mitarbeit und zur Änderung sowie Veränderungsspielraum bei mindestens einem Erwachsenen.

Die Indikation von SPFH ist von den Fachkräften gemeinsam mit den Leistungsempfänger/innen zu klären, ehe über die Hilfe zur Erziehung entschieden werden kann.

## 6. Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs

Wichtige Themen, die im Hilfeplangespräch erörtert werden müssen, sind der bisherige Verlauf der Hilfe und wie er von allen Beteiligten eingeschätzt wird sowie die Zukunft. Durch den Rückblick wird der prozesshafte Ablauf in der Vergangenheit zum Thema. Erfüllte oder nicht erfüllte Erwartungen kommen zur Sprache.

Der Blick in die Zukunft thematisiert den Fortgang. Soll die Hilfe fortgesetzt werden, warum? Was ist bei einer Fortsetzung zu beachten?

Die kontinuierliche Vorbereitung auf das Hilfeplangespräch umfasst die Gesamtheit aller Begegnungen, die im Alltag zwischen Fachkraft und den Mitgliedern der Familie erfolgt sind. Das „spezielle“ Hilfeplangespräch soll nicht der einzige Ort bleiben, an dem die Hilfeleistung „überprüft“ wird.

Die spezielle Vorbereitung betrifft mindestens ein Vorabgespräch zum Hilfeverlauf und zur Zukunft mit dem Kind/Jugendlichen und mit seinen Eltern. Die Beteiligung von Kindern muss so durchgeführt werden, dass sie tatsächliche Mitwirkung und Selbstbestimmung ermöglicht und nicht nur Simulation, Umrahmung oder Begleitung von Entscheidungsprozessen.

Fragen die mit dem Kind/Jugendlichen erörtert werden könnten, können sein:

- Was sind für Dich zur Zeit die Anliegen, die unbedingt im Hilfeplangespräch besprochen werden sollen;
- Soll die Hilfe Deiner Meinung fortgesetzt werden? Was spricht dafür/dagegen?
- Wie ist Deine Beziehung zu Deinen Eltern, Geschwistern, Freunden, Verwandten, Bekannten? Welche Unterstützung wünschst Du Dir hierfür?
- Mit Blick auf den Ablauf bisher, womit bist Du zufrieden/unzufrieden? Was wurde erreicht/nicht erreicht? Welche Ereignisse waren wichtig, weshalb?

Fragen die mit den Eltern erörtert werden könnten, können sein:

- Was steht, was ist zu besprechen?
- Wie zufrieden sind Sie mit dem bisherigen Verlauf der Hilfe?
- Wie stehen Sie zur Fortsetzung der Hilfe? Was spricht dafür, dagegen?
- Welche Entscheidungen stehen an? Welche Ereignisse waren wichtig, weshalb?

Zu überlegen ist, wer das Gespräch moderiert. Eine externe Moderation wäre wünschbar. Ist sie nicht leistbar, ist genau auf die Rolle zu achten, die jeweils von den Beteiligten zu übernehmen wäre. Systematisch betrachtet, sind im Hilfeplangespräch fünf verschiedene Ebenen zu beachten:

- Der Jugendliche/das Kind;
- Die Personensorgeberechtigten
- Die Fachkraft des Leistungserbringers
- Die zuständige BSP
- Die zuständigen Personen aus dem Jugendamt.

## 7. Überprüfung von Zielsetzungen / Fortschreibung

Zielsetzungen werden häufig zu allgemein formuliert (z.B. hier: „Verständigung der Eltern auf Elternebene“; Hilfeplanvereinbarung vom 09.12.1997). Bei jeder Formulierung solcher allgemeiner Ziele ist zu konkretisieren: z. B. Wie soll die Verständigung sein? Was soll dafür konkret getan werden, von wem, in welcher Zeit? Woran wird deutlich, dass eine Verständigung der Eltern auf Elternebene erfolgt? usw.

Folgender „Zielfindungsbaum“ ist denkbar:

- Befragung der Beteiligten über ihre mit der SPFH verbundenen Ziele
- Konkretisierung der Ziele, Überprüfung auf Angemessenheit/Realität
- Gemeinsame Zielformulierung
- Absicherung mit den Beteiligten
- Aufträge formulieren: wer tut was, bis wann, mit welcher Unterstützung; wer wird über Erfolg/Misserfolg wie schnell informiert?
- wer überprüft/kontrolliert, wann, wie, mit welchen Konsequenzen?
- Umsetzen der Ergebnisse in veränderte Zielsetzungen.

## 8. Co-Arbeit

Ein besonders methodisches Mittel der Arbeit in der SPFH kann die sogenannte Co-Arbeit sein. Co-Arbeit kann zeitlich verschieden eingesetzt werden, am Anfang, in besonders kritischen Zeiträumen oder auch begrenzt auf Teilbereiche, wie Elterngespräche. Auch in der inhaltlichen Arbeit kann der Einsatz von Co-Arbeit hilfreich sein. Ob in einer Familie ein Team einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft tätig ist, ist abhängig von den zu lösenden Problemen in der Familie, nicht grundsätzlich von der Familienform. Bei Problemen in Kernfamilien der Eltern auf der Paarebene, kann ein gemischtes Team sinnvoll sein, wenn sich der männliche Teil in der Familie durch die Anwesenheit einer männlichen Fachkraft unterstützt fühlen kann. Auch die Anwesenheit von (nur) weiblichen Fachkräften kann positive Wirkung zeigen, insbesondere wenn es um die Vermeidung einseitiger Parteinahme geht oder um die Vermeidung von zu großer Nähe.

Insbesondere ist in der SPFH der geschlechtsspezifische Aspekt zu beachten. Es geht häufig um veränderte Rollenverständnisse, um einen (bei weiblichen Alleinerziehenden) stärkeren Einbezug von Vätern in die Familie bzw. um die Förderung von Selbstsicherheit und Selbstwert, insbesondere bei alleinerziehenden Müttern.

## 9. Qualifikation der Fachkräfte der SPFH

Die SPFH ist ein Angebot der Hilfe zur Erziehung, das exemplarisch für eine ganzheitliche, systemische und alltagsweltliche Hilfe steht. Daraus resultiert ein komplexes und anspruchsvolles Anforderungsprofil für die Qualifikation bzw. Kompetenzen der Fachkräfte. Die Anforderungen an die fachliche und persönliche Kompetenz der Fachkraft sind ein wesentlicher Punkt in der Konzeption von SPFH.

Grundsätzlich ist von einer Qualifikation in Sozialpädagogik/Sozialarbeit auszugehen. SPFH hat sich eindeutig als sozialpädagogisches Arbeitsfeld konstituiert. Die Qualifikation zur Erzieherin ist grundsätzlich nicht ausreichend, insbesondere nicht ohne entsprechende Zusatzqualifikationen. An Zusatzqualifikationen sind hilfreich solche in Grundzügen der Familientherapie, der Schuldnerberatung sowie spezielle Qualifikationen für die Tätigkeit als Fachkraft in der SPFH, wie z.B. systemische Kenntnisse, Kenntnisse der Haushaltsführung/Kinderpflege, Gesprächsführung.

SPFH erfordert ein umfassendes, vielseitiges Wissen im psychologisch-therapeutischen Bereich, soziologische und rechtliche Kenntnisse, Kenntnisse der Wirtschafts- und Schuldnerberatung, bis hin konkret zu praktischen Bereichen. Sie müssen ein hohes Maß an Belastbarkeit, Flexibilität und Reflexionsfähigkeit haben. Unabdingbar sind Einfühlungs- und Anpassungsvermögen, die Befähigung zur Analyse und Strukturierung komplexer Problemstrukturen sowie die Fähigkeit Nähe und Distanz professionell ausgeglichen zu gestalten und zu halten.

Folgende fachliche und persönliche Kompetenzen sind zusätzlich zu den Qualifikationen hilfreich:

- Einfühlungsvermögen
- Frustrationstoleranz
- Geduld/Toleranz
- Flexibilität
- Fähigkeit zur Selbstreflexion, Selbsteinschätzung, Selbsterfahrung
- Fähigkeit Nähe/Distanz ausgewogen halten zu können
- Entscheidungsfreude, Willensstärke, Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit
- positives Familienbild, Vertrauen in die Kompetenzen und Stärken von Familien
- positives Selbstwertgefühl, Selbstbewusstsein, Gelassenheit, Geduld
- Lebenserfahrung, Kreativität
- Beziehungsfähigkeit, Kontaktfähigkeit, Wärme
- Berufserfahrung
- Humor
- Respekt vor der Lebensweise und Lebensfähigkeit Dritter
- Ehrlichkeit, Offenheit, Echtheit, Integrität, Zivilcourage, organisatorische Fähigkeiten
- Erfahrung im Umgang mit Kindern, Erziehungskompetenzen.

## 10. Angebotserfordernisse für Fort- und Weiterbildung

Ausgehend von Qualifizierungsmerkmalen sozialpädagogischer Kompetenz und Handlungsfähigkeit bedarf professionelles Arbeiten in der Sozialarbeit:

- ein professionelles Selbstverständnis,
- eine durch Supervision und Selbstreflexion gestützte und durch fachliche Inputs gesicherte Fachkompetenz,
- eine aus diagnostischen, konzipierenden, organisatorischen, interaktiven, programmatischen, strategischen und methodischen Elementen integrierte Handlungsfähigkeit, die sich sowohl auf personale Kompetenzen wie auf instrumentelle Fertigkeiten stützen kann.

Zur Ermittlung des Fortbildungsbedarfs (gerade auch aus subjektiver Sicht der Fachkräfte) müssen Bedarfssichtungen durchgeführt werden. Der objektive Innovationsbedarf ist aus Analysen zu schließen.

Fort- und Weiterbildung muß insbesondere für folgende Bereiche Angebotsgruppen bereitstellen:

- Angebote zur Sicherung und Förderung der fachlichen (u.a. sozialpädagogischen, rechtlichen) Kompetenz;
- Angebote zur Sicherung und Förderung der sozialen und personalen Kompetenz;
- Angebote zur Stützung und Stabilisierung des Alltagshandelns;
- Angebote zur Sicherung und Förderung kommunikativer Fähigkeiten und von Aushandlungsfähigkeiten;
- Angebote zur Sicherung und Förderung von Fähigkeiten zur Strukturierung komplexer Situationen;
- Angebote, die innovative Praxisprozesse begleiten und auswerten helfen;

Insbesondere zwei Zielgruppen müssen hervorgehoben werden. Mitarbeiter bedürfen zusätzlicher und spezifischer Fortbildungs- und Beratungsangebote, die ihren besonderen Arbeits- und Lebensbedingungen Rechnung tragen und die aufgrund ihrer beruflichen Belastungen durch „Burnoutsymptome“ beeinträchtigt werden können.

## 11. Methodische Ansätze der Arbeit

Methodische Ansätze der Arbeit umfassen eine Vielfalt von Arbeitsweisen: Gespräch/Beratung mit Anwendung verschiedener Gesprächsführungstechniken, Lernen am Modell/praktisches Handeln/gemeinsames Tun; Freizeitpädagogik, familienübergreifende Angebote und auch Co-Arbeit der Fachkräfte.

## 12. Arbeitsstrukturen/Zeitstrukturen

Die Zeitstruktur hat die unterschiedlichen Phasen zu bedenken, die

- Probephase,
- Leistungsphase,
- Ablösephase
- Beendigungsphase.

Zu klären ist ebenfalls, inwieweit Nachbetreuungen Teil des Konzeptes sind.

Die Arbeitszeit und Arbeitsstruktur der Fachkraft muss sich an den erarbeiteten Zielen der SPFH orientieren. Die Zeitstruktur kann variieren von bis zehn Stunden pro Woche bis zu 40 Stunden pro Woche. Der Schwerpunkt sollte bei zehn bis 20 Stunden pro Woche liegen. Die Entscheidung über die FLS hat auf der Grundlage der konkreten Leistungsvereinbarung zu erfolgen. Standards mit Aussagen über grundsätzliche unterste bzw. oberste Zeitgrenzen sind erforderlich.

## 13. Verfahrensabläufe

Verfahrensabläufe müssen ebenfalls in den Konzeptionen festgeschrieben sein. Sie beziehen den Erstkontakt der Familie im ASD mit ein, Erstgespräche mit Familien sowie die klare Beschreibung des Ablaufes von SPFH von der Erprobungsphase bis zum Abschluss. Ferner ist unabdingbar festzuschreiben, wie der Kontakt der Fachkraft mit der Familie zeitlich und inhaltlich ablaufen soll, welche Kontrollen die Fachkraft der Familie gegenüber ausübt und welche Aufsichtsinstrumente seitens der Bezirkssozialpädagogik wie des Jugendamtes vorgehen werden.

## 14. Datenschutz

Der Datenschutz als Flankierung fachlicher Standards ist ebenfalls Teil des Konzeptes. Leistungen in der SPFH sind Sozialdienstleistungen, die zusammen mit den Betroffenen gestaltet werden und darauf zielen, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, die erzieherische Kompetenz der Eltern zu verbessern, Einsichten zu wecken und Verhaltensänderungen herbeizuführen. Der bezweckte Leistungserfolg hängt deshalb erheblich von der Bereitschaft der Betroffenen ab, mitzuwirken, sich zu öffnen und der Fachkraft der SPFH personenbezogene Daten (Sozialdaten) anzuvertrauen. Diese Bereitschaft setzt wiederum die Gewissheit voraus, dass die anvertrauten Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung weitergegeben werden. Die Achtung vor der Selbstbestimmung der Betroffenen ist deshalb auch zugleich Grundlage der Fachlichkeit sozialer Arbeit. Datenschutz und Fachlichkeit bedingen sich demzufolge gegenseitig. Sie verlangen eine Transparenz des Hilfeprozesses, schaffen damit Vertraulichkeit und sichern den Leistungserfolg.

## 15. Zusammenarbeit

Während des Verlaufs der SPFH sind verschiedene Personen und Institutionen beteiligt. Das verlangt von der verantwortlichen Fachkraft, gegenüber den Leistungsadressaten Transparenz zu schaffen, sie über ihre Mitwirkungspflichten aufzuklären, andererseits dafür Sorge zu tragen, dass im Beratungsprozess anvertraute Daten geschützt bleiben.

Wird die Einschaltung einer Teamkonferenz notwendig, ist der Einzelfall grundsätzlich anonymisiert zu beraten. Ist eine Anonymisierung nicht möglich, muss zum einen die Einwilligung der Leistungsadressaten zur Bearbeitung in einer Teamkonferenz vorher erlangt werden, ferner, dass die Mitglieder der jeweiligen Teamkonferenz Kenntnisse von den jeweiligen Sozialdaten erhalten dürfen. Wenn auch dieser Personenkreis in der Regel der Verschwiegenheitspflicht unterliegen dürfte, ist hier das Erforderlichkeitsprinzip gemäß §§ 62, 63 SGB VIII zu beachten. Es muss sichergestellt sein, dass bei Gruppenfluktuation alle Mitwissenden ihre Verschwiegenheit fortsetzen. Ist eine Anonymisierung des zu besprechenden Falles nicht möglich, muss erwogen werden, ob nicht ein Austausch in kleiner Runde ausreichend sein kann.

## 16. Die Regelung der Verantwortlichkeit für die Hilfeplanung im Einzelfall

Gemäß § 36 SGB VIII soll die erzieherische Hilfe im „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ erfolgen. Insbesondere für die SPFH ist dies entscheidend, da bei der Entscheidung vielschichtige Informationen und komplexe Problemlagen zu gewichten sind. Die Beurteilungsmaßstäbe folgen in der Regel offenen Standards und Vorgaben, die flexibel auf die Lebensumstände der einzelnen Familie fachlich zu bewerten sind. Hinzu kommt die Notwendigkeit, dass die Fachkraft sich kontinuierlich über eigene persönliche Anteile in der Bewertung und über mögliche Auswirkungen dieser persönlichen Aspekte im Hilfeplanprozess Rechenschaft ablegen muss. Auch dies macht die kollegiale Beratung im Team unverzichtbar.

Zwei unterschiedliche Regelungsmuster haben sich in der Praxis herausgestellt: die Verantwortlichkeit für die Entscheidung über die angemessene Hilfe im Team, die Letztverantwortlichkeit der Einzelfachkraft.

Die für den Einzelfall verantwortliche Fachkraft ist Ansprechpartner für die Personen in der Familie. Sie ist die zentrale Person bei der Kontaktaufnahme und in den Beratungsgesprächen, in denen die den Hilfeanspruch begründenden Problemlagen erörtert und Entscheidungen über geeignete und notwendige Hilfeangebote vorbereitet werden sowie über mögliche Auswirkungen einer erzieherischen Hilfe besprochen werden kann.

In diesem Prozess ist die für den Einzelfall zuständige Fachkraft der zentrale Partner der Leistungsempfänger. Sie hat auch im Falle der Hilfeleistung eine wesentliche Koordinationsleistung zwischen den Beteiligten zu bringen. Die kollegiale Beratung mit den verschiedenen Fachkräften schafft die wesentliche fachliche Grundlage des Angebots einer erzieherischen Hilfe an die Leistungsberechtigten. Wegen der Anforderung, Transparenz und Verbindlichkeit zwischen den beteiligten Personen herzustellen, muss der handelnden Fachkraft ein angemessener Gestaltungsspielraum eingeräumt werden. Welche Regelungen zur letztendlichen Entscheidungsverantwortung organisatorisch getroffen werden, bleibt doch die Verpflichtung, die kollegiale Beratung im Team innerhalb der Institution so zu verankern, dass die Fachkräfte sie als Hilfemittel zur fachlichen Ausgestaltung ihrer Entscheidungen akzeptieren und motiviert nutzen können.

## 17. Teamarbeit

Die Einführung der Teamarbeit hat sich in den Jugendämtern bewährt. Teamarbeit ist auch nach der Reform der Sozialen Dienste zu einem wesentlichen Strukturelement geworden. Sie hat die fachlichen Potentiale von Entscheidungsvorgängen erweitert. Betrachtet man den Charakter des Hilfeprozesses in der SPFH, der die Entscheidung der Personensorgeberechtigten in den Mittelpunkt stellt, muss allerdings das Spannungsfeld zwischen Verantwortung der einzelnen Fachkraft/Teambesprechung einerseits und Teamentscheidung/Teamverantwortung andererseits organisatorisch effektiv und effizient gestaltet werden.

Die Ein- und Rückbindung der fallverantwortlichen Fachkraft in (Entscheidungs-) Teams soll die Qualität ihrer Leistungen fördern. Die Pluralität der Sichtweisen in Teams ist eine Stärke des Teamkonzeptes. Zu ihr gehört, die unterschiedlichen Haltungen zu hinterfragen. Vordergründige Konsensbildung und „Allianzen“ vergeuden die potentiellen Stärken des Teams. Deshalb ist es wichtig, von den mitgebrachten, oft unbewussten Grundhaltungen zu einer reflektierten Grundhaltung zu kommen. Der kritische Diskurs im Team ist daher unumgänglich.

Folgende Aufgaben müssen von der Leitung für die Teammitglieder und von den Teammitgliedern selbst mit erfüllt werden:

- Teammitglieder müssen angemessen eingearbeitet werden.
- Teamsitzungen sind zielorientiert vorzubereiten.
- Berichtsmaterial ist vorzulegen, auf dessen Grundlage Sachverhalte sachgerecht abgewogen, beurteilt und angemessene Entscheidungen getroffen werden können.
- Sanktionen müssen vereinbart werden für den Fall, dass konkrete zugewiesene Aufgaben nicht erfüllt werden.

Es bedarf nicht nur einer klaren Organisationsstruktur, sondern es bedarf auch vorgegebener, besser jedoch gemeinsam beschlossener Verfahrensregelungen, wie Probleme vorgebracht werden könnten und wie sie dann bearbeitet werden. Diese Verfahrensregeln sind das Spiegelbild der beteiligten Personen und ihre Beziehungen zueinander, sie müssen auch rational ausgesetzt sein an der Effizienz der Dienstleistungen, die jeweils zu erbringen sind.

Damit wird eine weitere Voraussetzung deutlich. Es muss möglich sein und umgesetzt werden, dass auch in Teams „geführt wird“. Das heißt, dass jemand die Notwendigkeit sieht und ausübt, bestimmte Prozesse einzuleiten und durchzuführen. Denn gerade dann, wenn keine unmittelbare Kontrolle von oben passiert, ist die Gefahr sehr groß, dass Bedenken und Initiativen gegen eine Entscheidung nicht formuliert werden.

Für Teamarbeit bedarf es einer eingehenden Analyse dessen, was an Einzelne delegiert werden kann und was an Kompetenz im Team bleiben muß. Eine weitere Voraussetzung besteht also darin, dass jede Organisationseinheit, die sie selbst steuern will, eine Analyse der Fähigkeiten ihrer Mitglieder als Gesamtheit und als Einzelne bedarf. Das heißt vor allem, dass die Handlungsfähigkeit als Team einer (permanenten) Überprüfung unterzogen werden muss. Diese Analyse der Handlungsfähigkeit als Organisationseinheit und der Fähigkeiten der Organisationsmitglieder im Hinblick auf die Organisationsaufgaben sollte durch eine externe Kontrolle sichergestellt und unterstützt werden, z.B. wie folgt:

- Definition der Leitungs- und Steuerungsfunktion, bezogen auf die fachliche Arbeit der Institution oder des Teams.
- Definition der Leitungs- und Steuerungsfunktion, bezogen auf die vorgesetzten Personen.
- Definition der Leitungs- bzw. Steuerungsfunktion, bezogen auf den gruppeninternen, teambezogenen Regelungsbedarf.
- Sammlung von Erwartungen und Anleitungen.
- Verdeutlichung der vorhandenen Leitungsstruktur.
- Definition von Schwachstellen und Lücken in der Leitung.

Folgende Qualifikationsmerkmale für Teamfähigkeit sind zu fordern:

- Kommunikationsfähigkeit, kommunikative Fähigkeiten und Kompromißfähigkeit;
- andere Vorstellungen akzeptieren zu können und nicht immer Recht haben zu müssen;
- Spontanität und Kreativität in Verbindung mit persönlicher Unabhängigkeit, um in der gemeinsamen Arbeit die eigenen gedanklichen Blockierungen überwinden und eingespielte Routinen verlassen zu können und nicht von Meinungsführern abhängig zu sein;
- Erkenntnisse und Erfahrungen über gruppensdynamische Abläufe, da im Team die unpersönliche Kommunikation durch enge persönliche Beziehungen abgelöst wird und diese ein soziales Gespür entwickeln müssen, um gemeinsam beraten und handeln zu können.

Konsensuale Entscheidungsstrukturen werden häufig als „Mythos“ benutzt. Es werden dabei Chancen vertan, konkrete Entscheidungen rational zu treffen. Gruppen neigen dazu, mehr Personen in die Entscheidung mit einzubeziehen, als sinnvoll oder angebracht ist. So ist z.B. oft unklar, ob unter welchen Entscheidungen, welche Personen, welche Meinungsbildungsprozesse initiieren können.

Konsensuale Entscheidungsstrukturen neigen dazu, Entscheidungen zu verschieben. Gruppen neigen dazu, Mehrheitsentscheidungen zu vermeiden und möglichst viele Entscheidungen einvernehmlich im Konsensprinzip zu treffen. Das kann z.B. zur Folge haben, daß Entscheidungen nicht getroffen werden (können) oder daß Kompromißentscheidungen auf dem Niveau des kleinsten gemeinsamen Nenners fallen, hinter denen letzten Endes niemand mehr steht.

In Beratungsprozessen, die Leitung, Führung und Steuerung zum Gegenstand haben, kommt es darauf an, auch derartige Mythen zu entschleiern, ohne die Vorteile einer sich selbst steuernden Teamarbeit zu vernachlässigen. Der „Mythos“, daß alle alles gemeinsam entscheiden, hält sich auch bei offensichtlichen Fehlentwicklungen in der Praxis, wenn er zum Verdecken fehlender Eigeninitiative und zur Verschleierung informeller Machtstruktur benutzt wird.

Das Konsensprinzip dient der Verschleierung der informellen Machtstrukturen dadurch, daß mit der Betonung der Gemeinsamkeit die Existenz solcher Strukturen und individuell abweichende Interessen tabuisiert wird und gleichzeitig Koalitionen nicht deutlich sichtbar werden. Gleichzeitig reduziert es die Angst vor plötzlicher überraschender Veränderung bei Gruppen, die weitgehend nach dem Konsensprinzip entscheiden, sich generell Träger entwickeln und weil man hier selbst mit entscheidet.

Sehr viele Beratungsprozesse verweisen auf die Notwendigkeit, die Verantwortung der jeweiligen Beteiligten in Bezug auf Aufgabenstellungen sehr eingehend zu bestimmen. Erst mit der Differenzierung von Aufgabenstellungen, die alltägliche Arbeiten betreffen, die fachliche Qualifikation verlangen, die der Verwaltung und Organisation von Teilbereichen dienen und solchen, die der vorausschauenden Planung, der Konzeptionierung, der Steuerung, der Kontrolle, der Außendarstellung und der Verantwortung dienen, werden die jeweiligen Verantwortungen in ihrer Tragweite deutlich. Erst auf diesem Hintergrund wird deutlich, wie weit jeder oder jede bereit ist, Verantwortung zu tragen und welche Teile davon er oder sie übernehmen will bzw. bereit ist, zu übernehmen.

## 18. Leitungsverantwortung als Rechtsaufsicht, Dienst- und Sachaufsicht

Die konsequente Organisation von Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht ist ein wichtiger Bestandteil effektiver und effizienter Hilfe nach dem SGB VIII.

Dienstaufsicht betrifft die Personalaufsicht (nicht Sachaufsicht). Es geht um die Überprüfung des Verhaltens der Fachkraft (ihrer Dienstauffassung, der Einhaltung von Fristen, der Erledigung übertragener Aufgaben, im Auftreten in der Familie und in der Öffentlichkeit). Es geht nicht um die Korrektur von fachlichen Entscheidungen.

Fachaufsicht betrifft die sachliche und rechtliche Richtigkeit von Entscheidungen. Sie umfasst Fragen der Zweckmäßigkeit. Weisungsrechte stehen hier neben der Pflicht zur fachlichen Förderung.

Rechtsaufsicht betrifft die rechtliche Richtigkeit (nicht die Zweckmäßigkeit) von Entscheidungen.

Das Verhältnis von Fach- und Dienstaufsicht kann problematisch werden, vor allem, wenn es um Akteneinsicht zum Zweck der dienstlichen Kontrolle der Arbeit geht. Das SGB VIII erlaubt jedoch gemäß § 64 Abs. 3 die Verwendung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen, soweit sie zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind, mit klarer Zweckbestimmung im jeweiligen Einzelfall.

Für die ordnungsgemäße Erfüllung von Leitungsaufgaben sind entsprechende Beratungs- und Kontrollabläufe grundsätzlich wie im Einzelfall zu organisieren.

## 19. Aufsicht durch die/den Dienstvorgesetzten

Das SGB VIII insgesamt geht von einer hohen Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfeleistungen aus. Daher soll die Zuständigkeit in der Einzelfallentscheidung grundsätzlich bei den Fachkräften liegen. Die Ansiedlung der Entscheidungsverantwortung auf der Ebene der für die Einzelfälle zuständigen Fachkräfte macht eine intensive fachliche Beratung seitens der Dienstvorgesetzten erforderlich, um sie in die Lage zu versetzen, die ihnen zugeordnete Verantwortlichkeit fachgerecht wahrzunehmen. Die Beratung durch Dienstvorgesetzte ist insbesondere dann gefordert, wenn sich ein Dissens zwischen Team/Teamkonferenz und fallzuständiger Fachkraft als unüberbrückbar erweist.

Fachliche Leitung ist häufig verknüpft mit Fachaufsicht. Dienstaufsicht wird in der Regel von einer Person wahrgenommen, die als Jugendamtsleitung oder Abteilungsleitung bestimmte Weisungsbefugnisse hat, was Organisation, Finanzen und Verwaltung, Arbeitszeiten usw. betrifft. Fachliche Leitung ist - im Gegensatz zur Koordination - ebenfalls mit Weisungsbefugnissen verknüpft. Leitung hat hier einen Entscheidungsspielraum als Handlungs- oder Zeichnungsspielraum. Leitung hat Kontrollfunktion und übernimmt Verantwortung.

Im Verhältnis Fachaufsicht - fachliche Leitung / Team sind Strukturen und Zuständigkeiten daher klar zu klären.

Die fachliche Beratung ist innerhalb der Fachaufsicht, die zusammen mit der Dienstaufsicht sicherstellen soll, dass die von der Fachkraft getroffene Entscheidung im Einzelfall nicht gegen geltendes Recht verstößt und Fehler bei der Anwendung des Beurteilungsspielraumes ausgeschlossen werden können. Im Fall eines Leitungsverständnisses, das Leitung in erster Linie als Sicherstellung von Funktionen versteht, ist Stärke nicht hinsichtlich der Benutzung von Macht zu definieren. Die Leitungsperson achtet auf das Zustandekommen von Entscheidungen, ohne sie selbst in jedem Fall zu treffen. Sie stellt den Informationsfluss sicher, achtet auf die Verteilung von Zuständigkeiten, auf Termin- und Beschlusskontrolle, auf den nötigen Rahmen für ihre Reflexion und langfristige Planung. Sie bereitet Beschlüsse vor, die im Team gefasst werden und vertritt sie nach außen. Die Leitungsperson ist dafür verantwortlich, eine Entscheidung zu treffen für den Fall, dass eine Einigung im Team nicht zustande kommt bzw. herbeigeführt werden kann.

Fähigkeiten, die Personen in Leitungsfunktion mitbringen / haben müssen, sind:

- Fachlich funktionale Kompetenz: Fachwissen, Problemkenntnis, Planungs- und Organisationskenntnis, konzeptionelle Fähigkeiten;
- persönlichkeitsbezogene Kompetenz;
- soziale Führungskompetenz;
- strategische Kompetenz.

## 20. Organisation der SPFH

Organisatorische Voraussetzungen von SPFH sind Rahmenbedingungen, die ebenso wie die Finanzierung Fachlichkeit und Effizienz der Arbeit positiv und negativ beeinflussen können. Schlechte organisatorische Bedingungen gehen meistens auf Kosten der Fachkräfte, die dann doch eine gute Arbeit zu leisten versuchen und gerade bei dieser sehr intensiven Hilfeform schneller aus... und nicht durchhalten können. Konsequenz ist die hohe Fluktuation, die wiederum zu Lasten der Familien geht, da so eine Berufserfahrung nicht genügend nutzbar gemacht werden kann.

Als günstige organisatorische Bedingungen für diese komplexe Hilfe zur Erziehung können gelten:

- Kontinuität stiftende Arbeitsbedingungen, d.h. Festanstellung von Fachkräften,
- pauschale Gesamtfinanzierung,
- die Möglichkeit des fachlichen Austausches zwischen SPFH-Fachkräften,
- regelmäßige Supervision ergänzt durch wöchentliche Teamsitzungen, in denen gegenseitige Praxisberatung stattfindet,
- Möglichkeiten der Reflexion von Selbsterfahrungen,
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und regionale Arbeitskreisen,

- Co-Arbeit, insbesondere bei der Arbeit mit Strukturkrisenfamilien oder Familien mit Beziehungskrisen. Co-Arbeit kann vermeiden, dass die Fachkraft durch das Familiensystem „vereinnahmt“ wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe soll sich in Formen familienübergreifender Arbeit weiterentwickeln, wie z.B. in Gruppenarbeit und Freizeitmaßnahmen mit Familien. Hierzu sind bestimmte Rahmenbedingungen erforderlich, wie Räume, Zeit für diese Tätigkeiten, Finanzierung, die familienübergreifende Aktivitäten erlaubt.

Der fachliche Austausch der Fachkräfte ist eine wesentliche Bedingung für erfolgreiches und zufriedenstellendes Arbeiten in, mit der Familie und als sozialpädagogische Fachkraft in der SPFH selbst. Der Druck des Alltagsgeschehens in Familien kann für die Fachkraft so groß werden, dass eine Anlaufstelle notwendig wird, wo sie sich austauschen kann, Bestätigung, Absicherung oder auch Ideen für neue Möglichkeiten holen kann.

Fachliche Ansprechpartner sind in erster Linie Supervisor/innen bzw. Personen, die Selbsterfahrung durchführen können. Supervision und Selbsterfahrung sind wichtige Möglichkeiten, den Prozeß der Familie und die eigene Intention auf einer fachlichen Ebene zu reflektieren. Neben der Einzelsupervision ist Gruppensupervision eine wichtige Möglichkeit, ein positives Gegengewicht zur Vereinzelung in der Alltagsarbeit zu schaffen, die Spiegelung durch die anderen und den Austausch als fruchtbare Erfahrung möglich zu machen.

## **21. Berichtswesen, Aktenführung**

Mitteilungen Dritter, eigene Wahrnehmungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen, die Hilfeleistungen begründen, bewerten oder beenden, sind nur nachvollziehbar, wenn sie schriftlich genügend dokumentiert und zeitlich einordbar sind. Nicht nur die Schilderung der jeweiligen Familiensituation, sondern auch die Darstellung möglicher und erbrachter Hilfen sowie die Begründungen dafür schaffen die Voraussetzungen dafür, dass später auch Fachfremde die Entscheidungsprozesse nachvollziehen können. Insbesondere sind entsprechend zu fassen die Bereiche zur Vorbereitung von Teamkonferenzen und die zur Protokolle der Teambesprechungen, die dokumentieren, dass Entscheidungen die Ergebnisse professioneller Abwägung von Fachkräften waren.

Eine (einheitliche) Aktenführung, die sowohl den Grundsätzen der Aktenführung (Aktenklarheit, Aktenwahrheit) wie dem Datenschutz entsprechen, sind unabdingbar. Akten sind vollständig zu führen. Zur Übersichtlichkeit sind die Vorgänge zu numerieren.

## **22. Supervision und Praxisberatung**

Supervision, Praxisberatung, Möglichkeiten der Selbsterfahrung, Teilnahme an Arbeitskreisen, Teamgesprächen und Fachtagungen sind unabdingbare Bestandteile einer fachlich orientierten Konzeption von SPFH.

Sozialpädagogische Familienhilfe ist ein Arbeitsgebiet, das gekennzeichnet ist durch sehr hohe Anforderungen:

- Geh-Struktur,
- Nähe zu den betroffenen Familienmitgliedern,
- komplexe, belastende Hilfsituationen, insbesondere im Bezug auf den Schutz von Kindern/Jugendlichen.

Charakteristisch für SPFH ist die Notwendigkeit eines intensiven Vertrauensaufbaus in der Familie. Der Veränderungserfolg steht dabei eng im Zusammenhang mit der Person der Fachkraft, die sozusagen „zum Medium der Veränderung“ werden soll, indem sie eine Beziehung zur Familie aufbaut und sich auf deren Beziehungssystem einlässt. Dabei darf sie weder die Distanz verlieren noch zu wenig Nähe herstellen.

Dieser Prozess ist Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit und ermöglicht Entwicklung, Veränderung, „Empowerment“ (in) der Familie. Hierfür ist Supervision unabdingbar, um die prekäre Balance zu erarbeiten und zu halten.

Supervision als Reflexion beruflichen Handelns ist deshalb unabdingbarer Bestandteil von Professionalität in diesem Arbeitsfeld. Sie dient der Qualifikation der Fachkräfte und fördert damit die Professionalisierung der Leistungserbringung.

Supervision erarbeitet mit den Fachkräften die praktische Umsetzung von sozialpädagogischen und therapeutischen Vorstellungen in kleine, realistische Schritte. Besonders aktuelle Aspekte sind die Qualifizierung zur Netzwerkarbeit und die gezielte Anwendung von systemischen Denkweisen und einzelnen therapeutischen Methoden, insbesondere aus der Familientherapie in die sozialpädagogische Praxis. Hier sind besonders die Auswertungen zur Wirkung und zum Erfolg in den abgeschlossenen Familien zu beachten, in denen ein deutlich positiver Zusammenhang zur Art der Supervision hergestellt werden konnte.

Ein weiterer Aspekt der Supervision ist die zu klärende Auftragslage, d.h. die Klärung der Rolle und die Aufgaben der Fachkraft im Kontext von Jugendamt, Bezirkssozialarbeit, Träger der Leistungen und der Familie. Die Bearbeitung des organisatorischen und institutionellen Kontextes, vor allem in der Anfangsphase von Projekten, ist eine wesentliche Bedingung für ein erfolgreiches Tätigwerden.

Supervision, Praxisanleitung und Praxisberatung sind fachliche Notwendigkeit professionellen sozialpädagogischen Handelns.

Supervision beinhaltet die systematische Reflexion beruflichen Handelns innerhalb eines fortlaufenden Prozesses mit Hilfe eines Supervisors, der außerhalb der eigenen Institution stehen sollte und Beziehung zu deren Arbeit klar abgegrenzt ist zu Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht.

Praxisanleitung - Praxisberatung beziehen sich auf die Vermittlung beruflichen Wissens, konkreter Arbeitsabläufe und Handlungsschritte innerhalb der Institution durch eine Kollegin oder durch die Leitung. Praxisanleitung im Gegensatz zur Praxisberatung bezieht sich dabei auf die Einarbeitungsphase - mindestens ein halbes Jahr.

## 23. Ziel der Supervision

Das Ziel der Supervision besteht darin, die Supervisanten zu unterstützen, ihren beruflichen Auftrag fachlich korrekt und subjektiv zufriedenstellend erfüllen zu können. Das heißt vor allem, dass sie die Adressaten ihrer Hilfe professionell unterstützen bzw. fördern können.

Der Focus von Supervision muss sich auch auf den Überweisungskontext und auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen richten. Verunsicherungen der Fachkräfte ist entgegenzuarbeiten. Aufgabe der Supervision kann hier vor allem die Klärung der professionellen Rolle als Fachkraft in der SPFH sein. Supervision hat zwar immer auch einen Anteil Praxisanleitung, kann diese aber nicht ersetzen. Beratung und Praxisanleitung sollten unabhängig von Supervision gewährleistet werden.

Eine Folge von Supervision ist die Weiterentwicklung der Professionalität der Fachkräfte, ihrer Eigenkontrolle, ihrer differenzierten Auseinandersetzung mit der Arbeit im Hinblick auf die Effektivität und damit die Strukturierung des Arbeitsfeldes.

## 24. Thematische Schwerpunkte und Besonderheiten von Supervision in der SPFH

### Indikation

In und mit der SPFH werden regelmäßig Familien betreut, in denen die Fachkräfte oft an die Grenzen sozialer Arbeit geraten. Sie müssen eine Arbeit verrichten, die oft an die Grenzen ihrer Belastbarkeit reicht. Die Fachkraft muss ungewöhnliche Ideen entwickeln, um eine Veränderung in der Familie in Gang setzen zu können. Dieses mit ihr zu leisten ist eine erhebliche Herausforderung gerade auch für die Supervision.

### Klärung der Auftragslage

Die Klärung des Auftrages ist eine wichtige Voraussetzung für eine zielorientierte fachliche Aufgabenerfüllung wie auch eine auftragsorientierte Kontrolle der Arbeit.

### Grenzziehung:

Balance zwischen Nähe und Distanz. Besonders wichtig für professionelle Arbeit in der SPFH ist die ständige Grenzziehung zwischen Fachkraft und Familie. Durch die Nähe und die Arbeit im inneren Bereich kann der Sog des Familiensystems so groß sein, die Familienhelferin zu vereinnahmen. Gleichzeitig können persönliche Probleme von ihr durch die enge Beziehung virulent werden, die in der Supervision zum Thema gemacht werden können.

### Ausarbeitung begehrter sozialer Wege

In der Supervision geht es darum, alle Möglichkeiten von Hilfe zu finden, die in der Begegnung der Fachkraft mit der Familie liegen könnten. Sie muss herausfinden, wie, auf welche Ebene und mit welchen Mitteln ein Beziehungsauftrag geleistet und erfolgreich fortgeführt

werden kann. Zielvorstellung der Familie, der Fachkraft und der zuweisenden Institution sind oft unklar, nicht miteinander vereinbar, und die Schritte, die die Fachkraft mit der Familie macht, sind häufig zunächst weit entfernt vom vorgestellten Endziel. Supervision hat deshalb die Fachkraft auch dabei zu unterstützen, Einzelziele zu setzen und kleine Schritte der Veränderung wahrzunehmen, damit diese wiederum auch der Familie sichtbar gemacht werden können.

### **Scheitern**

Scheitern als Thema von SPFH wird oft als „letzte“ Möglichkeit vor der Fremdunterbringung von Kindern betrachtet. Damit ist das Thema des „Scheiterns“ der Hilfe stets für die Fachkräfte virulent. Scheitern kann für sie auch Ausdruck des persönlichen Versagens bedeuten. Deshalb ist es wichtige Aufgabe von Supervision zu reflektieren, was die Fachkraft in die Familie mitbringt, was die Familie mitbringt, wer welchen Erfolg definiert (und braucht). Deshalb geht es in der Supervision auch darum, persönliche und berufliche Grenzen zu erarbeiten und Möglichkeiten zu sehen, diese Grenzen zu erweitern. „Gescheitert“ könnte die SPFH sein, wenn ein Beziehungsaufbau zwischen Fachkraft und Familie nicht möglich wurde. Es kann deshalb sinnvoll sein, die Grenze von SPFH in einer spezifischen Familie zu erkennen und zu akzeptieren, zu sehen, dass SPFH entweder nicht, noch nicht als geeignete Hilfe oder Zusatzhilfe angesagt war/ist.

## **25. Organisation von Supervision**

Supervision sollte trägerextern geleistet werden von unabhängigen Supervisoren, die von den Fachkräften selbst gewählt werden können. Bevorzugt wird dabei die Gruppensupervision, aufgrund der durch die Gruppe möglich werdenden Lernprozesse, wobei Einzelsupervision für besondere Fälle zur Verfügung stehen sollte.

## **26. Qualifikation der Supervisor/innen**

Für die Qualifikation der Supervisionen gelten folgende Punkte:  
 Familientherapeutische Ausbildung, praktische Erfahrung, Institutionswissen, Akzeptanz fremder Wertvorstellungen und die Fähigkeit, sich auf andere Lebensformen einzulassen.  
 Wissen um den Kontext sozialer Hilfesysteme und die normativen Grundlagen dieses Berufsfeldes, Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit ihnen.

## 27. Praxisberatung und kollegiale Fachberatung

Praxisberatung und kollegiale Fachberatung sind wesentliche Ressourcen für die SPFH. Praxisberatung und kollegiale Fachberatung stellen Fachkräften ein Unterstützungssystem zur Verfügung, das ihre Arbeit im Alltag wesentlich erleichtern kann, wenn der Druck des aktuellen Geschehens in den Familien sehr groß wird, vor allem in Familien, in denen besondere Schwierigkeiten bestehen. Fachkräfte in der SPFH brauchen in diesem Zusammenhang die Möglichkeit eines kurzfristigen, unproblematischen Austausches, der gegenseitigen Absicherung.

## VI Gesamtergebnis

Der Hilfeplan ist das Schlüsselinstrument der Hilfen zur Erziehung im SGB VIII. Er ist Planungsprodukt und Planungsprozess gleichermaßen. Er muss in seiner Entstehung wie in seiner Gestaltung für alle am Verfahren Beteiligten durchschaubar, nachvollziehbar (plausibel), zielorientiert, konsequent, professionell und überprüfbar sein.

Mit dem Instrument der Hilfeplanung im Bereich der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII verfolgt der Gesetzgeber drei wesentliche Ziele:

- Mehr Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Personensorgeberechtigten;
- Mehr Zusammenarbeit der Fachkräfte;
- Mehr Professionalität im Sinn planvoller, zielorientierter, für alle Beteiligten nachvollziehbarer und nachprüfbarer Hilfe.

Dem zuständigen Jugendamt dient der Hilfeplan in erster Linie der fachlichen Selbstkontrolle und der Koordinierung von Leistungsbeteiligung und Leistungserbringung.

Die Fachkräfte sind gehalten, ihre Arbeit fortlaufend zu reflektieren und die HzE dem konkreten Entwicklungsprozess anzupassen. Unabhängig vom Formalisierungsgrad der Hilfeplanung ist eine kontinuierliche Überprüfung der Maßnahmen und der Arbeit auf ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die weitere Eignung und Notwendigkeit nicht nur legitim, sondern unverzichtbar.

Insoweit geht es bei der Hilfeplanung sowohl um die Bewältigung fachlicher Fragen als auch um Strukturen, Geschäftsverteilung, Organisation, Aufsicht, Kontrolle, Leitung.

Der Gesetzgeber hat mit dem Hilfeplan ein Verfahren vorgesehen, das professionelles Handeln systematisieren hilft und damit eine konkrete Überprüfung des Hilfeprozesses in jedem Verlaufsstadium ermöglicht. Die örtlichen Träger, hier die Stadt Nürnberg bzw. das städtische Jugendamt bzw. der ASD, sind / waren aufgerufen, das Verfahren entsprechend umzusetzen bzw. einzuführen.

Die im Gesetz vorgeschriebene Vorgehensweise zum Hilfeplan wurde im Fall R. nicht konsequent eingehalten. Dies galt für die Standards SPFH vor der Reform der Sozialen Dienste wie danach.

Nach der Reform der Sozialen Dienste wurde ein konkreter Prozessablauf für das Hilfeplanverfahren bestimmt. Damit entsprach / entspricht die Organisation zur Hilfeplanerstellung in der Stadt Nürnberg grundsätzlich den Erfordernissen des SGB VIII.

Die Praxis im Fall R. entsprach diesen Vorgaben allerdings nicht.

Folgende Defizite wurden offenbar:

- Probleme auf allen Ebenen und in allen Phasen der Hilfeplanung;
- Probleme bei der fachlichen Orientierung;
- Probleme beim Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Nach wie vor sind nicht deutlich

- die Konzeption für SPFH;
- Standards für die Stufen der SPFH;
- die methodische Umsetzung;
- die konkreten Formen der Wahrnehmung von Leitung/Aufsicht.

Die Untersuchung des konkreten Falles und die Darstellung der Komplexität von Anforderungen konnte deutlich machen, dass Professionalität in der Hilfeplanung auf allen Ebenen entwickelt und gesichert werden muss, auf der Ebene der individuellen Kompetenz sowie der Qualifikation/Qualifizierung der Fachkräfte und auf der Ebene der Organisation und Konzeption im Jugendamt und im ASD.

Hilfeplanung ist das „Schlüsselthema“ in der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII. An der Ausgestaltung der Hilfeplanung insgesamt zeigt sich, ob und wie die vom SGB VIII eingeleiteten Veränderungen hin zu einem professionellen Sozialleistungsrecht nachvollzogen und mit Leben erfüllt werden. Dabei genügt nicht, die Vorgaben allein „bürokratisch“ abzuarbeiten und das Gesetz in diversen verwaltungsmäßigen Anordnungen, Checklisten o.ä. umzusetzen. Entscheidend ist, dem sozialpädagogischen Gehalt und den fachlichen Herausforderungen zu genügen, zum Wohl von Familien und ihrer Kinder, aber auch zur Zufriedenheit und Entlastung der zuständigen Fachkräfte.

Gefordert ist demnach ein Prozess der strukturierten Überprüfung und Weiterentwicklung von Organisationsstrukturen, Handlungskonzepten und Handlungsrouninen, Kooperations- und Entscheidungsformen bei den öffentlichen Trägern. Insoweit ist die kritische, konstruktiv angelegte Reflexion der praktizierten Hilfeplanung gleichbedeutend mit einem (kontinuierlichen) Prozess der Organisationsentwicklung. Folgende Rahmenbedingungen erscheinen dafür maßgeblich:

***Standards zur Entscheidungsfindung über die geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung.***

Wie kann angesichts der Komplexität von Lebensverhältnissen und einer strukturellen Unsicherheit sozialpädagogischer Prognosearbeit die Hilfe zur Erziehung gefunden werden, die mit einer hohen prognostischen Sicherheit die Erziehungssituation von Kindern/Jugendlichen verbessern hilft? Welche Verfahrensweisen sind geeignet, die Prognosesicherheit zu verbessern?

***Standards zum Ziel- und Zeitbezug der SPFH***

***Standards für Entscheidungsabläufe auf allen Stufen und in allen Phasen***

Neben den Bemühungen zur Optimierung eines Entscheidungsverfahrens ist auch die Qualifizierung der Entscheidungsabläufe durch Organisationsregelungen, insbesondere zur Gruppenarbeit und zur Entscheidung in und durch Teams in den Blick zu fassen.

*Standards zur umfassenden Einbeziehung aller betroffenen Fachkräfte im Optimierungsprozess*

Ohne die umfassende Einbeziehung aller betroffenen Fachkräfte in den gesamten Prozess wird eine Veränderung nicht/kaum erreichbar sein. Eine Optimierung der Hilfeplanung „von oben herab“, unter maßgeblicher Regie von Kosten/Einsparungsgedanken, ohne ein ausreichendes Netz personaler Ressourcen, dürfte kaum erfolgreich sein.

*Konsequente sozialpädagogische Konzeption des Hilfeplanprozesses auf allen Strukturstufen*

*Effiziente und effektive Entscheidungsstrukturen zur Sicherung des Kindeswohls und Beachtung von Elternrechten.*

Die fachliche Verantwortung des Jugendamtes/ASD zeigt sich unter mehreren Aspekten:

- In der Sorgfalt, mit der der Prozess des Fallverstehens und des Erarbeitens von Hilfen zwischen der fallzuständigen Fachkraft und den Fachkräfteteams gestaltet wird;
- im fachlich qualifizierten Bemühen um eine angemessene Form der Beteiligung (und Aktivierung) der verschiedenen Adressaten;
- in der Erarbeitung einer akzeptierten Entscheidung der „geeigneten und notwendigen“ Hilfe zur Erziehung;
- in einer kontinuierlichen Reflexion und einer möglichen Veränderung des Hilfeverlaufs;
- in einer Gewährleistung der organisatorischen Bedingungen, durch die eine qualifizierte Hilfeplanung ermöglicht wird.

Das Jugendamt bzw. seine Fachkräfte müssen immer wieder, gerade im Bereich der Hilfen zur Erziehung, den schmalen Entscheidungsgrat gehen zwischen der Wahrung und Achtung des Elternrechts und des Kindeswohls. Elternrecht und Kindeswohl sind regelmäßig keine Gegensätze. Vielmehr sind sie positiv wechselseitig miteinander verbunden. Allerdings ist das Jugendamt häufig genug mit der Problematik konfrontiert, einerseits nicht verfrüht und nicht mit zu hoher Intensität in das Elternrecht einzugreifen, andererseits rechtzeitig aktiv zu werden, das Kindeswohl zu fördern, zu sichern und zu schützen. Besonders drastisch zeigt sich diese Spannung zwar auch am Fall R., vor allem aber in den in der jüngsten Zeit beobachtbaren Strafverfahren gegen Fachkräfte von Jugendamt/ASD. Hier „zeitgerecht“ die richtige Entscheidung zu ermöglichen und durchzusetzen, ist deshalb eine zentrale Aufgabe auch der vorsehenden, behördlichen Entscheidungsstrukturen.

Die Verfahrensanforderung des „Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte“ bewirkt, auch das zeigt sich am Fall R., noch nicht automatisch einen Rationalitätsgewinn bei Entscheidungsprozessen. Mit Recht wird darauf hingewiesen (z.B. Hansbauer, Neue Praxis 1995, 12ff, 19), dass mit Teamarbeit auch ein sozialer Druck im Hinblick auf Anpassung Einzelner an eingeschliffene Denkmuster einhergehen kann. Teamarbeit entfaltet dann produktive Wirkungen, wenn Irritation nicht nur zugelassen, sondern erwünscht ist und positiv gewertschätzt wird und als positiv für die Teamqualität empfunden und erfahren werden kann. Ein solcher Lernprozess entsteht nicht von selbst. Er muss angestoßen, positiv bewertet und sorgfältig und kontinuierlich gepflegt werden.

Hierfür sind Amts- und Leitungsautorität sowie klare Zuständigkeitsregelungen auf der „obersten“ Ebene, der Ebene der Abteilungsleitung wie auch auf Teamebene effektiv zu gestalten.

Auf Teamebene braucht es

- die verbindliche Verabredung kontinuierlicher Teamgespräche;
- die Moderation und Gestaltung fachlich gesicherter, konstruktiver Beratungsprozesse mit der Herbeiführung von Entscheidungen;
- die professionelle Moderation von Konflikten;
- die Gewährleistung einer auf die Vereinbarungen bezogenen Verfahrens- und Ergebnis-kontrolle.

Notwendig ist, dass innerhalb eines Teams eine Teamleitung personell installiert und abgesichert wird und Aufsicht hierüber funktioniert.

Damit wird nicht die Bedeutung kollegialer Beratung im Team in Frage gestellt. Teambesprechungen bleiben, und müssen bleiben, ein verbindlicher und ernsthaft betriebener Bestandteil eines fachlich qualifizierten sozialpädagogisch orientierten Entscheidungsprozesses.

Hilfeplanung als Aushandlungsprozess zwischen Individuen benötigt Offenheit, Durchsichtigkeit und Verlässlichkeit.

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte muss über eine verankerte kollegiale Beratung zur Qualifizierung des Entscheidungsprozesses in einer verbindlich gestalteten Organisationskultur erreicht werden. Die kollegiale Beratung im Team kann der Fachkraft bei der Übernahme kollegialer Verantwortung helfen, ihr aber die Entscheidung und ihre persönliche Verantwortlichkeit nicht abnehmen. „Entscheidung im Team“ muss nicht stets auch „Entscheidung durch das Team“ bedeuten. Das SGB VIII fordert lediglich die „Entscheidung im Team“. Die letzte Entscheidung bleibt aber der Verantwortung der fallzuständigen Fachkraft zugeordnet.

Fachverantwortung für den Einzelfall liegt bei der fallzuständigen Fachkraft des ASD. Sie muss die Qualität der Beratung und der Entscheidung einfordern. Das Team dient der Stärkung des Einzelnen in der Wahrnehmung seiner Verantwortung. Die Prozessverantwortung liegt bei der Leitung. Das Letztentscheidungsrecht beschränkt sich auf die Einhaltung der Verfahrensregeln und der Vereinbarungen.

### *Sicherung der sozialpädagogischen Professionalität*

Die insgesamt im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der prozesshaften Durchführung der Hilfeplanung notwendige Fachlichkeit kann allein durch eine besonders hohe fachliche Qualifikation gewährleistet werden. Die hierfür nach dem SGB VIII gemäß § 72 geforderte Fachlichkeit der hier tätigen Fachkräfte ist ein wichtiger Baustein. Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung, Praxisberatung und Supervision sind weitere unverzichtbare Elemente.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII, insbesondere auch für SPFH, muss ein qualifiziertes (und fortgebildetes) Fachpersonal auch in der erforderlichen Quantität zur Verfügung stehen. Dies sollte –trotz schwieriger kommunaler Budgetsituation- nicht nur Selbstverständlichkeit, sondern vielmehr auch Herausforderung einer Kommune sein, im Sinn einer nachhaltigen Investition in die Zukunft der kommunalen Bürgerschaft.

## VII Empfehlungen

Auf der Grundlage der im Gutachten dargestellten Erkenntnisse in der Handhabung von SPFH am Beispiel des Falles R. werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Ergänzung von Checklisten und Standards zum Hilfeplanverfahren zum/zur
  - Beratung
  - Situationsbeschreibung
  - Sozialpädagogische Diagnose
  - Bedarf
  - Entscheidung über die Hilfeart
2. Standards für die Überprüfung/Fortschreibung/Entscheidung zur Fortführung bzw. Beendigung von SPFH
3. Standards für die Beteiligung der Hilfesuchenden, ihrer Kinder/Jugendlichen
4. Kriterien für die Auswahl der Hilfe zur Erziehung, insbesondere der SPFH
5. Kriterien für die Dauer, Begrenzung, Beendigung der SPFH
6. Kriterien für die Bemessung der Anzahl der FLS
7. Standards für die fachlichen Berichte im Hilfeplanverfahren
8. Vorgaben für die Fachkräfte der SPFH für ihre Aktivitäten in der Familie
9. Vorgaben für Teamarbeit, für Team-Entscheidungen, Teambesprechungen/Reflexionen
10. Vorgaben für die Zusammenarbeit der Fachkräfte
11. Vorgaben zur Wahrnehmung von Leitungs-, Aufsichts-, Kontrollmaßnahmen zwischen JA/ASD-Leitung und BSP, zwischen BSP und SPFH-Fachkraft (insbesondere dass vereinbarte Leistungen nach Zeitumfang und Hilfeart erbracht wurden/werden; fachliche Beanstandung von Berichten)
12. Vorgaben zur Wahrnehmung der Fallverantwortung
13. Vereinbarung zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen/Veränderungen, die das Kindeswohl bzw. den Hilfeprozess betreffen
14. Standards zur Evaluation der Hilfeverläufe, der Teamarbeit, der Entscheidungsarbeit
15. Maßnahmen zur Sicherung der Qualifikation der Fachkräfte, insbesondere durch Angebote der Fort- und Weiterbildung, Supervision, Praxisberatung, kollegiale Anleitung.

# Literatur

## VIII Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe, AFET, Hg., Hilfeplan, Neue Impulse für Beteiligung, Zusammenarbeit und Orientierung, Bericht über die Beiratssitzung und Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. vom 01. bis 03. Juni 1993 in Lauterberg/Harz, Neue Schriftenreihe, Heft 48, Hannover 1993

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung, Hg., Vollzug des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Überprüfung von gewährten Hilfen bzw. Hilfeplänen - Erstellung von Berichten über den Hilfevollzug, Rundschreiben VI 1/7211/30/93 vom 09.03.1993

Becker, P.N., Welche Qualität haben Hilfepläne?, Frankfurt am Main 1999

Becker, P.N./Petermann, F.: Diagnostik und Indikation im Rahmen der Hilfeplanung. In: Jugendwohl 6/1997, S. 257-268

Bringewat, P.: Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken. Baden-Baden 1997

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Hg., Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfeplanung nach § 36 KJHG, in: NDV 9/1994, S. 317-325

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Empfehlungen zu Teamarbeit in sozialen Diensten. Frankfurt 1976

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Empfehlungen zur Organisation des kommunalen Allgemeinen Sozialdienstes. Frankfurt 1983

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Empfehlungen zur Hilfeplanung nach § 36 KJHG - Vorbereitungen und Erstellung eines Hilfeplans -. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 9/1994, S. 317-326. Ergänzungstext zu „§ 28 KJHG /Erziehungsberatung“, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 3/1996, S. 74

Elger, W./Christmann, Ch.: Sozialpädagogische Familienhilfe. In: Blandow, J./

Elternbeteiligung, Arbeitshilfen des Deutschen Vereins, Band 50, Frankfurt 1998

Engelhardt, H.D./Graf, P./Schwarz, G.: Organisationsentwicklung. Alling 1996

Faltermeier, J. & P. Fuchs, Hilfeplanung konkret: praktische und fachpolitische Handlungsstrategien zur Qualitätssicherung in der Jugendhilfe, Frankfurt, Deutscher Verein, Hg., 1996

Faltermeier, J. (Hrsg.), Erziehungshilfen in der Bundesrepublik Deutschland, Stand und Entwicklungen. Frankfurt 1989, S. 149-170

Faltermeier, J./Fuchs, P. u.a.: Hilfeplanung konkret. Praktische und fachpolitische Handlungsstrategien zur Qualitätssicherung in der Jugendhilfe. Frankfurt/M. 1996

Fieseler, G. & H. Schleicher, Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, Neuwied 2000

- Gerlach, F., Das jugendhilferechtliche Hilfeplanverfahren als Modell kooperativer Entscheidungsfindung und seine Umsetzung in der behördlichen Praxis - Beurteilungsspielraum und verwaltungsrechtliche Kontrolle jugendrechtlicher Entscheidungen, in: ZfJ 4/1998, S. 134-141
- Hansbauer, P.: Fortschritt durch Verfahren oder Innovation durch Fortschritt? Organisationssoziologische Überlegungen zu den Schwierigkeiten einer organisatorischen Neugestaltung der Hilfeentscheidungen in Jugendämtern. In: Neue Praxis 1/1995, S. 12-32
- Harnach-Beck, U., Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe, Weinheim 1995
- Harnach-Beck, V.: Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. Weinheim/München 1995
- Janssen, K., Knipper, K., Lengemann, M. & W. Rheinhard, Hilfeplan, Die prozeßhafte Gestaltung von Erziehungshilfen, Vieselbach/Erfurt 1993
- Jansen, B./Schrappner, Ch.: Zur Gruppendynamik des „Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte“. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.) 1994, S. 102-112
- Maas, U.: Der Hilfeplan nach § 36 KJHG und das jugendhilferechtliche Verwaltungsverfahren. In: Zentralblatt für Jugendrecht 4/1996, S. 113-119
- Merchel, J., Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung: § 36 SGB VIII, Stuttgart 1998
- Merchel, J./Schrappner, Ch.: Hilfeplanung gem. § 36 KJHG als fachliche und organisatorische Herausforderung an das Jugendamt. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 4/1995, S. 151-156
- Merchel, J.: Befristete Hilfe oder Hilfe auf Dauer: Sozialarbeiter als Architekten von Lebensläufen? Anforderungen an die Gestaltung von Entscheidungsfindung und Hilfeplanung. In: Zentralblatt für Jugendrecht 6/1996, S. 218-223
- Merchel, J.: Der mißverständene Charakter von Hilfeplanung. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 7/1997, S. 219-222
- Mörsberger, Th./Restemeier, J. (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück. Neuwied/Kriftel/Berlin 1977
- Münder, J., Jordan, E., Kreft, D., Lakies, Th., Lauer, H. Proksch, R. & K. Schäfer, Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, 3. Auflage, Münster 1998
- Petermann, F. & M. Schmidt, Hg., Der Hilfeplan nach § 36 KJHG, Freiburg im Breisgau, 1995
- Petermann, F./Schmidt, M. (Hrsg.): Der Hilfeplan nach § 36 KJHG. Eine empirische Studie über Vorgehen und Kriterien seiner Erstellung. Freiburg 1995

Proksch, R., Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe, Münster 1996

Schefold, W., Glinka, H.J., Neuberger, Ch. & F. Tilemann, Hilfeplanverfahren und Elternbeteiligung, Arbeitshilfen des Deutschen Vereins, Band 50, Frankfurt 1998

Wiesner, R., Kaufmann, K., Mörsberger, Th., Oberloskamp, H. & J. Struck, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage, München 2000

## **Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns**

**Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern  
bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls**

(Stand: 30.09.2002)

### **Gliederung**

- 1. Anlass für die Empfehlungen**
- 2. Zielsetzung der Empfehlungen**
- 3. Die Empfehlungen im einzelnen**
  - 3.1 Behandlung von Mitteilungen der Kindeswohlgefährdung**
    - 3.11 Erste Sofortreaktion**
      - 3.111 Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden**
      - 3.112 Eingang der Erstmitteilung an den ASD**
      - 3.113 Eingang der Erstmitteilung beim Jugendamt außerhalb des ASD**
    - 3.12 Hausbesuch als erste Maßnahme**
  - 3.2 Bewertung der gewonnen Erkenntnisse – Risikoeinschätzung –**
    - 3.21 Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien**
    - 3.22 Risikoeinschätzung bei Familien, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden**
  - 3.3 Risikoeinschätzung im Kontext der Zusammenarbeit mit der Familie und der Hilfeplanung**
    - 3.31 bei bestehender Hilfeakzeptanz**
    - 3.32 bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz**
      - 3.321 eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt nicht vor**
      - 3.322 eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt vor**
  - 3.4 Anrufung des Familiengerichts**
  - 3.5 Dokumentation**
  - 3.6 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel**
  - 3.7 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe**
    - 3.71 Leistungsvereinbarung mit Mitteilungspflichten**
    - 3.72 Leistungsvereinbarung ohne Mitteilungspflichten**
  - 3.8 Datenschutz**

## 1. Anlass für die Empfehlungen

Bereits im Jahr 1999 hat die Konferenz der Großstadtjugendämter beim Deutschen Städte- tag in einer Arbeitsgruppe aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine "Standortbestimmung der Ju- gendämter zur Qualitätssicherung erzieherischer Hilfen insbesondere bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch" vorgenommen, der der Sozialausschuss / Arbeits- kreis "Familie und Jugend" in seiner Sitzung am 27./28.05.1999 zugestimmt hat. Ziel dieser Standortbestimmung war es, über den rechtlichen und fachlichen Rahmen der Arbeit von Jugendämtern zu informieren und Aussagen zu ihrer Qualität zu machen.

Angesichts der zwischenzeitlich stattgefundenen Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern (z.B. Osnabrück, Stuttgart, Dresden, Leipzig, Mannheim) in Fällen der Kindesvernachlässigung, der Kindesmisshandlung oder des Kindestodes wird es im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter für notwendig erachtet, in einem weiteren Schritt Standards zum fachlichen Verfahren festzulegen, die das strafrechtli- che und auch das arbeitsrechtliche Risiko der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrenzen und überschaubar machen.

## 2. Zielsetzung der Empfehlungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs.3 Nr.3). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusam- menhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz als Maßnahme gegen Kindeswohl- gefährdung hat eine doppelte Aufgabenstellung:

- a) Zum einen geht es darum, Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern<sup>3</sup> in ih- rer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden (Hilfe durch Unterstüt- zung).

Die Erziehungsverantwortung bleibt bei den Eltern.

- b) Daneben sichert die Jugendhilfe anstelle der Eltern, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes. Dies geschieht durch Anrufung des Familiengerichtes mit dem Ziel einer Entscheidung nach §§ 1666,1666a BGB und anschließender Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie durch den Pfleger oder Vormund nach §§ 27, 33, 34 SGB VIII oder in akuten Notfällen

durch Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder durch Herausnahme nach § 43 SGB VIII (Hilfe durch Intervention).

Insofern ist das staatliche Wächteramt in dieser Doppelfunktion zu sehen: Das staatliche Wächteramt beinhaltet

- Hilfe für das Kind durch Unterstützung der Eltern und
- Hilfe für das Kind durch Intervention,

wobei für die Wahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich ist. Die sachgerechte Erledigung dieser Pflichtaufgaben erfordert die Einhaltung fachlicher Bearbeitungs- und Verfahrensstandards.

Eine Entscheidung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt zunächst eine Einschätzung der Art und Schwere der Beeinträchtigung des Kindeswohl voraus. Dabei ist zwischen Fällen mit einer weniger intensiven bis geringfügigen oder nicht akut drohenden Gefährdung des Kindeswohls unterhalb der Eingriffsschwelle nach §§ 1666, 1666 a BGB (Hilfe durch Unterstützung) und Fällen akuter Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung oder akuter Wiederholungsgefahr bei bereits eingetretenen Kindesmisshandlungen (Hilfe durch Intervention) zu unterscheiden.

**Die Empfehlungen konzentrieren sich auf den Bereich der Hilfe durch Intervention.** Für diesen Bereich werden Verfahrensstandards mit dem Ziel beschrieben, in best möglicher Weise das Kindeswohl zu sichern und gleichzeitig das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung für die Fachkraft zu minimieren. Die Einhaltung der Standards soll im Fall einer strafrechtlichen Überprüfung dazu führen, dass die fallzuständige und fallverantwortliche Fachkraft in der Bezirkssozialarbeit der Jugendämter mit einer nachdrücklichen Unterstützung ihres Arbeitgebers rechnen kann.

### 3. Die Empfehlungen im einzelnen

#### 3.1 Behandlung von Mitteilungen der Kindeswohlgefährdung<sup>4</sup>

##### 3.11 Erste Sofortreaktionen

---

<sup>3</sup> Die Empfehlungen nennen durchgehend die Eltern; sie gelten natürlich entsprechend, wenn es um sonstige Personensorgeberechtigten geht

<sup>4</sup> s. hierzu: Fachbereich Kinder, Jugend, Familie Recklinghausen: "Qualitätsentwicklung im ASD, Meldebogen"

### **3.111 Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden**

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Jugendamtes ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach § 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII, der wiederum seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs.2 GG hat. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regelungen des § 86 SGB VIII. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit sofortigen Handelns ist auf § 86 d SGB VIII hinzuweisen, der den örtlichen Träger zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich das Kind sich tatsächlich aufhält.

### **3.112 Eingang der Erstmitteilung beim ASD**

Jede Mitteilung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch – auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Fachkraft schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben. Durch konkrete Nachfragen bei der Aufnahme der Erstmitteilung trägt sie zur möglichst weitgehenden Aufklärung des vorgetragenen Sachverhaltes bei.

Mit der Aufnahme der Mitteilung entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist, und zwar

- in eigener Zuständigkeit oder
- durch sofortige persönliche Weiterleitung an die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung. Ist die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung nicht erreichbar oder kommt die Abgabe des Falles aus anderen Gründen nicht zustande, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig (amtsinterne Eilzuständigkeit).

Die/der nächste Vorgesetzte wird über die Mitteilung der Kindeswohlgefährdung informiert.

### **3.113 Eingang der Erstmitteilung beim Jugendamt außerhalb des ASD**

Sofern Mitteilungen oder Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung nicht in der Bezirkssozialarbeit/ ASD, sondern an anderer Stelle im Jugendamt (z.B. in einer Tageseinrichtung oder in einer Beratungsstelle) aufgenommen werden, ist es die vorrangige Aufgabe der dortigen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unverzüglich die zuständige Sozialarbeiterin oder den zuständigen Sozialarbeiter des ASD / der Bezirkssozialarbeit, ggf. ihre/seine Vertretung zu informieren.

### 3.12 Hausbesuch als erste Maßnahme

Um die Bedeutung der Mitteilung einschätzen und bewerten zu können, ist in der Regel ein Hausbesuch zur Kontaktaufnahme zur Familie notwendig. Der Hausbesuch erfolgt - wenn nach Informationslage nötig - zu zweit mit dem Ziel, eine richtige Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. Dies umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Gibt es Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder akut drohende Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, so ist der Hausbesuch unverzüglich durchzuführen. Einzubeziehen sind, je nach Lage des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (§§ 61 bis 65 SGB VIII – s. unten 3.8 ):

- ein Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustand des Kindes - insbesondere bei kleineren Kindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die medizinische Abklärung des Gesundheitszustandes zu veranlassen - ,
- die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt (die Fachkräfte des Jugendamts haben kein Recht zum Betreten der Wohnung) oder die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig wird, um die Herausnahme des Kindes aus der eigenen Familie und Inobhutnahme zu erreichen,
- Fachkräfte anderer Institutionen, wie Kindergarten, Schule, Beratungsdienste, wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung durch die Eltern oder den erziehenden Elternteil verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die ersten Eindrücke außerhalb des Hauses anderenorts wie z.B. im Kindergarten oder in der Schule zu gewinnen. Sofern dabei eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert, so ist sie vorzunehmen (§ 42 Abs.3 SGB VIII).

Im Anschluss an den Hausbesuch werden der erste Eindruck und eine vorläufige Einschätzung mit Hinweisen zur weiteren Bearbeitung schriftlich festgehalten. Die/der nächste Vor-

gesetzte wird informiert, sie/er überprüft die Einhaltung der festgelegten Standards in der Bearbeitung und leistet bei Bedarf fachliche Beratung.

### **3.2 Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse – Risikoeinschätzung –**

Bei der richtigen Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse und der richtigen Risikoeinschätzung wird zwischen den Fällen, in denen das Jugendamt durch die Mitteilung mit Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung erstmals auf die Familie aufmerksam wird, und den Fällen, in denen zu der Familie bereits Kontakt besteht, zu unterscheiden sein.

#### **3.21 Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien**

Auf Seiten des Jugendamtes geht es vor der Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und erforderlich sind, um die Bewertung der Sachlage und um die Einschätzung des Hilfebedarfs. Hierzu sind in der örtlichen Praxis der Jugendämter differenzierte Bewertungsverfahren/Bewertungsraster zu entwickeln und einzuführen.

Der Hilfebedarf richtet sich auch danach, welche Risiken für die Betroffenen mit welcher möglichen Hilfeform bzw. Intervention verbunden sind. Bei Risikoeinschätzungen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen und Verhaltensweisen sind Beurteilungsprobleme immanent. Die Einhaltung fachlich qualifizierter Verfahrensstandards kann zwar aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bewertung von Kindeswohlgefährdungen eine strafrechtliche Verantwortung der Fachkräfte in der Jugendhilfe grundsätzlich nicht ausschließen, die Unsicherheiten können aber minimiert werden, wenn die Risikoeinschätzung für die Zukunft in einem standardisierten Verfahren bewusst reflektiert wird. Hierzu gehört die grundsätzliche Einbeziehung von Dienstvorgesetzten und/oder anderen Fachkräften (Team).

Bei der Bewertung der notwendigen und geeigneten Hilfe wird daher der Aspekt des Kindeschutzes einer eigenen Bewertung zugeführt und die getroffenen Feststellungen eigens dokumentiert.

Eine richtige Einschätzung des eventuell vorhandenen Risikos für das Wohl des Kindes in einer Familie kann durch die Beantwortung folgender vier Fragen<sup>4</sup> zur Einstellung und zum Verhalten der (sorgeberechtigten) Eltern und zur Position des Kindes befördert werden.

---

<sup>4</sup> diese Fragen sind aus „Programm- und Prozessqualität – ein Katalog, PPQ Kinderschutz“ (Dormagen) übernommen und stellen nur eine Möglichkeit der Standardisierung dar.

1. Gewährleistung des Kindeswohls.

Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?

2. Problemaakzeptanz

Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

3. Problemkongruenz

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

4. Hilfeakzeptanz

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Die Einschätzung der Schwere des Gefährdungsrisikos ist darüber hinaus auch vom Alter des Kindes und der Art der Gefährdung abhängig.

Diese Beurteilungen können in einer fachlich standardisierten Skala erfasst werden, um die Risikoeinschätzung transparent zu machen.<sup>5</sup>

### **3.22 Risikoeinschätzung in Familien, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden**

Auch in Fällen, in denen Jugendhilfe mit unterstützenden Leistungen in der Familie tätig ist, ist bei der Begleitung des Hilfeprozesses des Falles neben der Wirkungskontrolle zu den getroffenen Maßnahmen die Sicherung des Kindeswohls eigens zu beachten und zu bewerten.

Die Lebensbedingungen und die Entwicklung des Kindes, d.h.

- die häusliche und soziale Situation der Familie
- das Erscheinungsbild und Verhalten des Kindes und
- das Kooperationsverhalten der Eltern/des erziehenden Elternteils

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu „Programm- und Prozessqualität – ein Katalog, PPQ Kinderschutz (Dormagen)

sind laufend dahingehend zu bewerten, ob sich eine Gefährdung des Kindeswohls abzeichnet (vgl. 3.12).

Die Risikoeinschätzung ist nach dem vor Ort festgelegten Standard, z.B. unter den oben bereits genannten vier Fragestellungen

- Gewährleistung des Kindeswohls
- Problemakzeptanz
- Problemkongruenz und
- Hilfeakzeptanz

laufend vorzunehmen (vgl. 3.21).

### **3.3 Risikoeinschätzung im Kontext von Zusammenarbeit mit der Familie und Hilfeplanung**

#### **3.31 bei bestehender Hilfeakzeptanz**

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfen, dann kommt das Hilfeplanverfahren als Grundlage der Entscheidung für die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff., 36 SGB VIII in Gang (Hilfe durch Unterstützung, vgl. 2 a). Der Hilfeplan beinhaltet unabhängig vom Vorliegen einer akuten Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung immer auch ein der Familie bekanntes Schutz- und Kontrollkonzept. Dieses Konzept legt insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Fachkräften (regelmäßig und in Krisensituationen) sowie deren Rolle und Aufgaben (Hilfe und Kontrolle/Sicherung des Wohls des Kindes) fest.

#### **3.32 bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz**

Bei den Eltern wird um die Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern Beratung und Unterstützung der Bezirkssozialarbeit ab, ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung oder zur Installierung von Hilfen zur Erziehung das Familiengericht nach § 50 Abs. 3 SGB VIII anzurufen ist. Hier ist die Beratung durch die/den nächste/n Dienstvorgesetzte/n und/oder im kollegialen Team in Anspruch zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

### **3.321 eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt nicht vor**

Wird bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung nicht festgestellt werden kann (Schnittstelle zwischen Hilfe durch Unterstützung und Hilfe durch Intervention, vgl. 2), wird ein oder werden mehrere Hausbesuche/Kontrolltermine vereinbart. In schwerwiegenden Fällen können Hausbesuche in kurzer Folge (mindestens wöchentliche Hausbesuche) - gegebenenfalls auch unangemeldet - angezeigt sein. Können in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten keine beschreibbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und/oder beim Erscheinungsbild des Kindes festgestellt werden, ist der Fall in der Hilfeplankonferenz zu beraten.

### **3.322 eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt vor**

Liegt eine akute Gefährdung für das Kind vor, sind die notwendigen Schritte der Herausnahme und Inobhutnahme des Kindes unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten. Erscheint die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig, ist die Polizei hinzuziehen.

## **3.4 Anrufung des Familiengerichtes**

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist (§ 50 Abs. 3 SGB VIII). Die Grundlage bilden hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen Fachkraft zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes und zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils sowie die Risikoeinschätzung bezogen auf die vier Fragen „Gewährleistung des Kindeswohls, Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz“ (s. 3.2).

Die Einschaltung des Familiengerichtes erscheint auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen oder

wenn sich die Situation der Familie und die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung als labil darstellt und vor diesem Hintergrund eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls angenommen werden kann.

Vor einer Anrufung des Familiengerichtes hat sich die fallverantwortliche Fachkraft im kollegialen Team zu beraten und die/den nächste/n Vorgesetzte/n zu informieren.

Eil-Fälle sind unverzüglich mit einer/einem Vorgesetzten zu beraten und entsprechende Hinweise sowie Anträge sind per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln.

### **3.5 Dokumentation**

Eine standardisierte Dokumentation

- der Einschätzung und Bewertung der Lebensbedingungen der Familie und der Entwicklung des Kindes,
- der Risikoeinschätzung zur konkreten Gefährdung des Kindes sowie
- der Beratungs- und Hilfeprozesse

dient der Überprüfbarkeit des Falles und der Einhaltung der vorgegebenen Standards durch die Leitung und ist die Grundlage für die weitere Arbeit in der Familie, insbesondere auch bei Abwesenheit der zuständigen Fachkraft für die Vertretungskraft und bei einem Zuständigkeitswechsel für die nachfolgende Fachkraft (hierzu siehe unten 3.6).

Aus der Dokumentation ergibt sich:

- die Fallaufnahme und der Entscheidungsverlauf ab Bekannt werden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen einer Hilfe,
- die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung,
- die Faktenlage bei der Risikobetrachtung und die Bewertungen zur Risikoeinschätzung
- eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind und über die getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Darstellung konkreter Zielschritte und Zeitperspektiven,

Sofern eine Hilfe zur Erziehung für voraussichtlich längere Zeit einzuleiten ist, wird die Dokumentation Gegenstand des Hilfeplans. Sollten sich innerhalb der vereinbarten Fristen nennenswerte Abweichungen von der Hilfeplanung ergeben oder sich die Situation dramatisch verschlechtern, ist auch eine neue Bewertung des Schutzkonzeptes vorzunehmen und die hierbei gefundenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren.<sup>6</sup>

### **3.6 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel**

Die abgebende Fachkraft hat die Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft so zu gestalten, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen, insbesondere solche erhalten zu haben, die die Möglichkeit einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung nahe legen.

Vor der Abgabe des Falles, gleichgültig ob dafür eine Karteikarte, eine Erziehungshilfeakte oder eine Familien/Vormundschaftsgerichtsakte angelegt worden ist, ist deswegen ein zusammenfassender Sachstandsvermerk anzufertigen. Dieser hat besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind.

Bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung sind die entsprechenden Anhaltspunkte und Einschätzungen besonders hervorzuheben. Für die Transparenz der Darstellung ist die abgebende Fachkraft verantwortlich.

Grundsätzlich muss ein persönliches Fallübergabegespräch zwischen der bisher zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft stattfinden. Die/der Dienstvorgesetzte der fallübernehmenden Fachkraft bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des zusammenfassenden Sachstandsvermerks.

Ist ein Übergabegespräch nicht möglich, weil z.B. die betreffenden Familien den Jugendamtsbezirk verlassen und ein anderes Jugendamt zuständig wird, so ist der zusammenfassende Sachstandsvermerk dem zuständigen Jugendamt umgehend in doppelter Ausfertigung zuzusenden und in einem Telefongespräch der neu zuständigen Fachkraft zu erläutern. Über dieses Gespräch ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, vom fallabgebenden Ju-

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu auch die beiden als Anlage beigefügten Dateien zum Dokumentationsverfahren des Jugendamtes Recklinghausen

gendamt dem nunmehr zuständigen Jugendamt zuzuleiten und vom zuständigen Jugendamt gegenzuzeichnen und dem abgebenden Jugendamt wieder zurückzuschicken.

### **3.7 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe**

Wird nach Leistungsgewährung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht, setzt dies eine Leistungsvereinbarung voraus, die stets auch Vereinbarungen über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes beinhaltet.

Mit der Vereinbarung über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes entsteht eine eigene Garantenstellung der leistungserbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus Pflichtenübernahme. Daneben kommt mit Beginn der Leistungserbringung eine originäre eigene Garantenstellung der die Leistung erbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus tatsächlicher Schutzübernahme hinzu. Bei der einzelfallzuständigen Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers verbleibt zwar die Garantenpflicht zum Schutz des Kindes als Aufgabe des staatlichen Wächteramtes. Sie erfährt jedoch eine wesentliche inhaltliche Veränderung. Die einzelfallzuständige Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers hat nunmehr die Kontrollpflicht, dass die Fachkraft des freien Trägers die zu erbringende Leistung an den im Hilfeplan festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet.

#### **3.7.1 Leistungsvereinbarung mit Mitteilungspflichten**

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen in der Leistungsvereinbarung und im Hilfeplan die beiderseitigen Verantwortlichkeiten geklärt sein. Außerdem muss sich die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamtes vergewissern, dass die Absprachen eingehalten werden. Insbesondere gilt daher: Da der Hilfeplan, der gemeinsam vom hilfegewährenden und hilfeerbringenden Träger zusammen mit den Betroffenen zu entwickeln und fortzuschreiben ist, eine verbindliche Zielsetzung beinhaltet und dabei auch das Schutzkonzept für das Kind zum Gegenstand hat (vgl. 3.5), sind Abweichungen vom Schutzkonzept für das Kind und akute, schwerwiegende Gefährdungen einer Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung der einzelfallzuständigen Fachkraft unmittelbar mitzuteilen. Daher sollten die Leistungsvereinbarungen die Mitteilungspflichten des leistungserbringenden Trägers der freien Jugendhilfe an den öffentlichen Träger, insbesondere bei akuten, schwerwiegenden Gefährdungen (Fälle des § 50 Abs. 3 SGB VIII) zum Gegenstand haben. Auch sollte in den

Leistungsvereinbarungen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Teile der Empfehlungen sichergestellt werden, dass die Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe in den Fragen der Wahrnehmung und Risikoeinschätzung bei akut drohender Gefährdung durch Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung nach denselben Standards arbeiten wie die Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Sollte die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamtes Anhaltspunkte haben, dass der Berichts- und Meldepflicht nicht oder nicht genügend entsprochen wird, ist die oder der Dienstvorgesetzte einzuschalten, die oder der mit dem freien Träger unverzüglich ein Klärungsgespräch führt.

Sind Anhaltspunkte für eine akute, schwerwiegende Gefährdungen durch eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung erkennbar, die von der leistungserbringenden Fachkraft nicht ausgeräumt werden können, gelten die Verfahrensregeln nach 3.222 .

### **3.72 Leistungsvereinbarung ohne Mitteilungspflichten**

Sofern eine Mitteilungspflicht nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung ist, obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für den Schutz des Kindes. Für die einzelfallzuständige Fachkraft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bedeutet dies, dass sie durch geeignete Maßnahmen (z.B. Hausbesuche) sicherstellen muss, rechtzeitig akute schwerwiegende Gefährdungen durch Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung selbst zu erkennen.

## **3.8 Beachtung des Datenschutzes**

### **3.8.1 Allgemeine Vorbemerkung**

Der Schutz personenbezogener Daten (sowohl bei der Erhebung als auch bei der Weitergabe) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit pädagogischer Hilfen und damit eine **Bedingung fachlich qualifizierten Handelns**. Auf der einen Seite ist das Jugendamt auf die Kenntnis persönlicher Daten angewiesen, um eine bedarfsgerechte Hilfe leisten und das Gefährdungsrisiko des Kindes möglichst gut einschätzen zu können. Auf der anderen Seite sind Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche teilweise nur bereit und in der Lage,

offen über ihre Probleme und Belastungen zu sprechen, wenn sie davon ausgehen können, dass diese Daten vertraulich behandelt werden.

Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten **nicht unbefugt** erhebt, verarbeitet und nutzt. Als Konsequenz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe heißt dies, dass mit Daten der jungen Menschen und ihrer Familien sehr sorgsam umgegangen werden muss und eine Übermittlung von Daten an andere Stellen nur möglich ist, wenn hierfür eine **ausdrückliche Einverständniserklärung** vorliegt oder eine **gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt**. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass es keine Auskunftspflicht oder Verpflichtung zur Vorlage von Schriftstücken und Akten gibt, wenn keine gesetzlich normierte Übermittlungsbefugnis vorliegt.

Die Situation in Fällen der **Kindeswohlgefährdung** ist jedoch komplexer, weil dem Recht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl gegenübersteht und dadurch begrenzt wird. Andererseits gefährdet jeder rechtlich zulässige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten an Dritte ohne Einwilligung ) wegen des Vertrauensverlustes den Zugang zu den Eltern und damit zum Kind. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird.

### 3.8.2 Datenerhebung

Gem. § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur **erhoben** werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz). Gerade im Fall der Kindeswohlgefährdung hängt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind (Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts) jedoch ihrerseits von den erhobenen Daten ab. Grundlage für die Bestimmung des Datenbedarfs bilden daher Hypothesen über mögliche Ursachen der vorgetragenen oder wahrgenommenen Probleme über Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die kindliche Entwicklung und deren Veränderbarkeit durch pädagogische Hilfen. Hinzu kommen Fragen zur Einschätzung des Risikos für das Wohl des Kindes in der Familie (siehe 3.2.1).

Gemäß § 62 Abs. 2 SGB VIII dürfen Sozialdaten grundsätzlich nur **mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen** erhoben werden (Ersterhebungs- bzw. Kenntnisgrundsatz). Blicke jedoch das Jugendamt allein auf die Bereitschaft der Eltern angewiesen, die zur Auf-

klärung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Informationen preiszugeben, so könnten die Eltern den Weg zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls ihres Kindes unter Berufung auf ihr Recht zur informationellen Selbstbestimmung versperren. Sie würden damit ihr Elternrecht missbrauchen.

Deshalb gestattet **§ 62 Abs. 3 Nr. 1** in Gefährdungsfällen die Datenerhebung auch **ohne Einwilligung der Betroffenen**. Aus den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die einen Hausbesuch notwendig machen, lässt sich noch nicht ableiten, ob der Gefährdung durch Unterstützung der Eltern oder aber (nur) durch Anrufung des Familiengerichts begegnet werden kann. Verweigern Eltern die notwendigen Informationen, dann ist die Fachkraft befugt, die notwendigen Auskünfte bei Dritten (ohne Mitwirkung der Eltern) einzuholen. Voraussetzung für diesen Eingriff in die Freiheitsrechte der Eltern ist jedoch, dass „konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist zur Erlangung von Auskünften und Daten, deren der Staat bedarf, um auf hinreichend sicherer Erkenntnisgrundlage beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzung für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramts vorliegt“ (Jestaedt, Bonner Kommentar, Art. 6 GG Rdnr. 186). Dies bedeutet, dass die Erhebung von Daten bei Dritten nicht nur und nicht erst dann zulässig ist, wenn die Kenntnis der Daten **erforderlich ist für eine gerichtliche Entscheidung**, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d), sondern bereits zur Entscheidung der **Vorfrage**, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder gegebenenfalls durch Anrufung des Familiengerichts abgewendet werden muss.

### 3.8.3 Datenübermittlung

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung spielt die **Übermittlung** von Daten eine zentrale Rolle, nämlich an:

- das Familiengericht
- die Polizei
- andere Mitarbeiter/in im Jugendamt im Rahmen einer Vertretung oder eines internen Zuständigkeitswechsels
- ein anderes Jugendamt aufgrund eines externen Zuständigkeitswechsels

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsgrundsatz § 64 Abs. 1 SGB VIII).

Im Interesse eines effektiven Kindesschutzes dürfen Sozialdaten dem **Familiengericht** auch dann übermittelt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung zwar Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlagen, aber noch gar nicht beurteilt werden konnte, ob deren Abwendung durch Hilfe zur Erziehung oder eine Anrufung des Gerichts erfolgen muss. Hält das Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts für erforderlich, so steht der Übermittlung der Daten § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht im Weg, da der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht durch die Übermittlung, sondern durch die Weigerung der Personensorgeberechtigten in Frage gestellt wird. Aufgrund der Weitergabebefugnis nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dürfen auch anvertraute Daten an das Familiengericht weitergegeben werden.

Bedarf es zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung des Tätigwerdens der **Polizei**, so befugt § 64 Abs. 1 SGB VIII auch eine Weitergabe der Sozialdaten an die Polizei (etwa zur Anwendung unmittelbaren Zwangs). Wie bei der Übermittlung an das Familiengericht steht hier § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht im Weg. Vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Garantenstellung ist die Fachkraft auch befugt, anvertraute Sozialdaten an die Polizei weiterzugeben (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Praxisrelevant ist aber – wie die Gerichtsverfahren zeigen – nicht nur die Weitergabe von Informationen an das Familiengericht und die Polizei, sondern bereits die Weitergabe von Informationen bei **internen oder externen Zuständigkeitswechsel** oder zwischen Jugendamt und Leistungserbringer. Gerade in laufenden Hilfeprozessen mit Gefährdungsrisiko kann die Kenntnis anvertrauter Daten (Krankheit, Sucht, Gewaltausübung durch den Partner) für die Risikoeinschätzung und dessen Neubewertung entscheidend sein. Die **Weitergabe anvertrauter Daten** an andere Mitarbeiter bei Zuständigkeitswechsel für die Fallbearbeitung (auch Vertretung) oder Änderung der örtlichen Zuständigkeit oder aber die Weitergabe solcher Daten an verantwortliche Mitarbeiter in dem Dienst oder der Einrichtung, die die Leistung erbringt, ist zulässig mit Einwilligung der betroffenen Person (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Wird sie jedoch nicht erteilt, geht der zuständig gewordenen Fachkraft eine wichtige Information für die Einschätzung bzw. Neubewertung des Gefährdungsrisikos verloren.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung in § 65 Abs. 1 SGB VIII, die ausdrücklich klarstellt, dass eine Weitergabe von anvertrauten Daten bei Zuständigkeitswechseln auch dann zulässig ist, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Kenntnis der Daten für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, muss die Befugnis zur Weitergabe dieser Daten unmittelbar auf § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 34 StGB gestützt werden.

Die **Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden** ist dann zulässig, wenn damit eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamts erfüllt wird (§ 69 Abs.1 Nr.2 ??? SGB X). Damit besteht keine Pflicht des Jugendamts zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (z. B. Pflicht zur Strafanzeige). Die Anrufung steht vielmehr im fachlichen Ermessen: Die Jugendämter haben abzuwägen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mit deren Maßnahmen dem Wohl des Kindes (und nicht der Allgemeinheit oder dem öffentlichen Empfinden) am Besten gedient ist. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt. Die Entscheidung kann nur nach einer genauen Überprüfung der konkreten Situation des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden.

**ANLAGEN**Stadtjugendamt Recklinghausen - **Ersterhebungsbogen**

AZ: 51-2 - \_\_\_\_\_ SachbearbeiterIn: \_\_\_\_\_

<b>Name der Familie, Straße, Ort, ggf. Tel. Nr.</b>

**Daten zu Familienkonstellation (nur Erwachsene)**

Familienmitglied	Name	Geburtsdatum	Nationalität	Familienstand <sup>3</sup>	Berufstätigkeit <sup>4</sup>
Mutter bzw. <sup>6</sup>					
Vater bzw. <sup>7</sup>					
Weitere Person					
Weitere Person					

**Daten zum Kind / zu den Kindern:**

	Name	Geburtsdatum / Geschlecht	Nationalität	Rechl. Stellung zur Mutter <sup>5</sup>	Rechl. Stellung zum Vater <sup>5</sup>
1. Kind					
2. Kind					
3. Kind					
4. Kind					
5. Kind					

**Anmerkungen / Hinweise / Kommentare:**

Sofern bekannt: Wird die Familie von sonstigen Personen unterstützt?

\_\_\_\_\_

<sup>6</sup> Stiefmutter, Adoptiv-, Pflege-, Großmutter, sonstige Verwandte, sonstige Person – bitte so konkret wie möglich benennen

<sup>7</sup> Stiefvater, Adoptiv-, Pflege-, Großvater, sonstiger Verwandter, sonstige Person – bitte so konkret wie möglich benennen

<sup>3</sup> ledig, verheiratet, geschieden, getrennt lebend, faktisch alleinerziehend

<sup>4</sup> ja – nein, VZ - TZ

<sup>5</sup> ehelich, nichtehelich, Stiefkind, anderes – bitte so konkret wie möglich benennen.

**Genogramm:**

**Beziehungsmap:**

Welche Erziehungs- hilfen <sup>1</sup> hat die Familie bislang  mit welchem Ergebnis erhalten	Mit Erfolg	Teilweise Erfolg	Ohne Erfolg	Wahrnehmungen fehlen
	Von - bis	Von - bis	Von - bis	Von - bis

**Wahrnehmung / Einschätzung zu Kind ( 1, 2, ... ) :**

<sup>1</sup> ASD, SPFH, Erziehungsbeistandschaft, Intensivbetreuung, Pflegefamilie, Tagespflege, Hort, Tagesgruppe, Intensive soziale Einzelbetreuung, Betreutes Wohnen, Flexible Betreuung, Frühförderung, Psychologische Beratungsstelle, Heimerziehung, ...

**Aus meiner Sicht kann das Kind seine Grundbedürfnisse in der Beziehung zu seinen Eltern sicher befriedigen**

S = Grundbedürfnisse werden sicher befriedigt  
 F = Wahrnehmungen fehlen  
 B = Die Befriedigung des Grundbedürfnisses ist bedroht

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Recht auf ausreichende Körperpflege						
Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz						
Recht auf schützende Kleidung						
Recht auf altersgemäße Ernährung						
Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen						
Recht auf Schutz vor Gefahren						
Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung						
Recht auf Sicherheit und Geborgenheit						
Recht auf Individualität und Selbstbestimmung						
Recht auf Ansprache						
Recht auf langandauernde Bindung						

**Aus meiner Sicht sind gegenwärtig keine Umstände sichtbar, die die Eltern daran hindern, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen**

S = Umstände sind nicht sichtbar  
 F = Wahrnehmungen fehlen  
 B = es gibt behindernde Umstände

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Unzureichendes Einkommen						
Wohnsituation						
Arbeitssituation						
Körperbehinderungen / gesundheitliche Probleme						
Suchtmittelmissbrauch						
Schwere psychische Störungen (Psychosen)						
Religiöse oder ideologische Überzeugungen						
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten						
Anderes:						

Die Eltern verfügen über Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen bzw. es sind Probleme bei den Eltern sichtbar, die diese Fähigkeit einschränken

S = Stärke sichtbar  
 F = Wahrnehmungen fehlen (aus Sicht des bewertenden Sozialarbeiters/ Sozialarbeiterin)  
 B = Unterstützungs-/ Entwicklungsbedarf erkennbar

Personale Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Aggressionen und Wut kontrollieren können						
Depressiven Stimmungen etwas entgegensetzen können						
Ängste überwinden können						
Destruktive Selbstkritik reduzieren und das eigene Selbstwertgefühl stärken können						
Enttäuschungen verkraften können						

Interpersonale Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Eigene Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen können						
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können						
Aufmerksam sein, sich einem anderen zuwenden und zuhören können						
Mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können						
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können						
Sexualverhalten: Sich partnerschaftlich und rollengemäß verhalten können						
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können						

Allgemeine Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Zeit und Tätigkeiten planen und Planungen ausführen können						
Früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten können						
Ausdauer haben, genau sein						
Sich regelmäßig waschen, saubere Kleidung tragen						
Sich ausreichend ernähren						
Einnahmen und Ausgaben bilanzieren und ökonomisch wirtschaften können						
Sich allein beschäftigen und das Zusammensein mit anderen gestalten können (z.B. Spielen, Basteln, Sport)						
Lesen, Schreiben, Rechnen können						
Kochen, Waschen, Putzen und Wohnung gestalten können						

Ist aus meiner Sicht die Mitarbeit der Eltern gesichert?

S = Mitarbeit ist gesichert

F = Wahrnehmungen fehlen

B = Mitarbeit bedarf noch einer Entwicklung

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Die Eltern sind motiviert, Veränderungen vorzunehmen, weil sie künftig die Grundbedürfnisse ihres Kindes befriedigen wollen.						
Die Eltern setzen ihre Veränderungsvorhaben um.						

Mitarbeit wird abgelehnt bzw. ist auf Grund äußerer Umstände nicht möglich
--

### Persönliches Einschätzung des Unterzeichners / der Unterzeichnerin:

Im Hinblick auf das Alter der Kindes halte ich es für

Nicht gefährdet und sehe auch keinen Hilfebedarf	
Nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf	
Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden	
Akut gefährdet und halte eine Herausnahme derzeit für die einzige Möglichkeit der Gefahrenabwehr	

Was muss passieren, damit eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann bzw. die Bedürfnisse des Kindes befriedigt werden:

Der Fall wird am \_\_\_\_\_ in einer Helferkonferenz/ Team beraten.

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

### Ersterhebungsbogen

- ◆ Wird eine für das Kind **defizitäre Situation** angetroffen, dient der Ersterhebungsbogen zur
  - ◆ Schärfung der Wahrnehmung,
  - ◆ Dokumentation der aufgenommenen Eindrücke,
  - ◆ Vorlage für kollegiale Beratung im Team,
  - ◆ Grundlage für Hilfeplanung
  - ◆ Grundlage für Mitteilungen an das Gericht gem. § 50 KJHG.
  
- ◆ Der Ersterhebungsbogen setzt eine intensivere Kenntnis von der Familiensituation voraus und ist nicht mit der Meldebeurteilung zu vergleichen, vgl. hierzu die Ausführungen zum Meldebogen:
  - ◆ *Ist ein Punkt der Positionen 1 – 5 mit mangelhaft (= 5) und schlechter zu bewerten, führt dies automatisch zu einem **erhöhten Betreuungsbedarf**. Mindestens 1 x wöchentlich ist in geeigneter Weise (Hausbesuche, Gespräche, Rücksprachen mit sozialen Institutionen wie TEK, Schule o.ä. ) die Situation der Familie nachzuspüren, um auf etwaige Verschlechterungen sofort reagieren zu können. Wird bei*

*dieser Situationseinschätzung das Kooperationsverhalten der Eltern mit 5 und schlechter bewertet, ist eine Anzeige gem. § 50 KJHG unausweichlich. Zeigen sich die Eltern ausreichend kooperativ, zielen die sozialarbeiterischen Interventionen auf eine Verbesserung der familiären Situation ab. Werden innerhalb von 3 Monaten keine erkennbaren Fortschritte festgestellt und ist weiterhin eine der Positionen 1 – 5 mit mangelhaft zu bewerten, ist der Fall im Team/ Helferkonferenz zu beraten. Der Ersterhebungsbogen ist für die Fallberatung zugrunde zu legen.*

- ◆ Wie bei den Meldebögen sollte sich das Ergebnis der Eindrücke visualisieren lassen. Angeregt durch das "Glinder Manual" und den Leitfaden "Ist das Kindeswohl gesichert" der Interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft Kindeswohl wird daran angelehnt ein eigener Ersterhebungsbogen, der die "Ampelfunktion" des bereits erarbeiteten Beurteilungsbogens fortsetzt, entworfen, d.h. grün = keine Gefährdung, gelb = Vorsicht geboten, rot = Gefährdung möglich bzw. gegeben.
- ◆ Der Ersterhebungsbogen gibt die Eindrücke und Wahrnehmungen, die die betreuende Sozialfachkraft in der Zusammenarbeit mit der Familie sammelt wieder. Insofern kommt der Spalte „Wahrnehmungen fehlen“ eine besondere Bedeutung zu. Es ist im weiteren Fallverlauf unbedingt darauf zu achten, ob sich hinter dem Informationsdefizit ein schwerwiegendes Problem verbirgt bzw. bei der Betreuungsperson blinde Flecken möglich sind. In der Helferkonferenz sollte daher dringend überlegt werden, ob beim Auftauchen von zu vielen „F-Einträgen“ bzw. in wichtigen Aussagen nicht die Hinzuziehung einer weiteren Fachkraft erforderlich ist.

# Stadtjugendamt Recklinghausen - Nacherhebungsbogen

AZ: 51-2 - \_\_\_\_\_ SachbearbeiterIn: \_\_\_\_\_

Name der Familie, Straße, Ort, ggf. Tel. Nr.

--

## Daten zu Familienkonstellation (nur Erwachsene)

Familienmitglied	Name	Geburtsdatum	Nationalität	Familienstand <sup>3</sup>	Berufstätigkeit <sup>4</sup>
Mutter bzw. <sup>8</sup>					
Vater bzw. <sup>9</sup>					
Weitere Person, welche?					
Weitere Person, welche?					

## Daten zum Kind / zu den Kindern:

	Name	Geburtsdatum / Geschlecht	Nationalität	Rechl. Stellung zur Mutter <sup>5</sup>	Rechl. Stellung zum Vater <sup>5</sup>
1. Kind					
2. Kind					
3. Kind					
4. Kind					
5. Kind					

Veränderungen innerhalb der Familie im Vergleich zur Ersterhebung (s. Genogramm, Beziehungsmap):

<sup>8</sup> Stiefmutter, Adoptiv-, Pflege-, Großmutter, sonstige Verwandte, sonstige Person – bitte so konkret wie möglich benennen

<sup>9</sup> Stiefvater, Adoptiv-, Pflege-, Großvater, sonstiger Verwandter, sonstige Person – bitte so konkret wie möglich benennen

<sup>3</sup> ledig, verheiratet, geschieden, getrennt lebend, faktisch alleinerziehend

<sup>4</sup> ja – nein, VZ - TZ

<sup>5</sup> ehelich, nichtehelich, Stiefkind, anderes – bitte so konkret wie möglich benennen.

Wahrnehmung / Einschätzung zu Kind ( 1, 2, ... ) :

Die Nacherhebung baut auf die Einschätzung der Ersterhebung auf. Die Einordnung erfolgt auf grund einer neuen Einschätzung in den Kategorien S = sicher, F = fehlende Wahrnehmungen, B = Bedrohung / Bedarf erkennbar. Die Eintragung in dem jeweiligen Feld wird jedoch mit folgenden Tendenzmerkmalen vorgenommen:

Tendenz: + = besser geworden      o = unverändert geblieben      - = schlechter geworden

Aus meiner Sicht kann das Kind im Vergleich zur Ersterhebung seine Grundbedürfnisse in der Beziehung zu seinen Eltern wie folgt befriedigen:

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Recht auf ausreichende Körperpflege						
Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz						
Recht auf schützende Kleidung						
Recht auf altersgemäße Ernährung						
Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen						
Recht auf Schutz vor Gefahren						
Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung						
Recht auf Sicherheit und Geborgenheit						
Recht auf Individualität und Selbstbestimmung						
Recht auf Ansprache						
Recht auf langandauernde Bindung						

Aus meiner Sicht sind im Vergleich zur Ersterhebung Umstände wahrzunehmen, die Eltern daran hindern, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen:

Tendenz: + = besser geworden      o = unverändert geblieben      - = schlechter geworden

	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Unzureichendes Einkommen						
Wohnsituation						
Arbeitssituation						
Körperbehinderungen / gesundheitliche Probleme						
Suchtmittelmissbrauch						
Schwere psychische Störungen (Psychosen)						
Religiöse oder ideologische Überzeugungen						
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten						
Anderes:						

Im Vergleich zur Ersterhebung werden die Kompetenzen der Eltern, die es ihnen ermöglichen, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen bzw. die Probleme, die diese Fähigkeit einschränken können wie folgt eingeschätzt:

Tendenz: + = besser geworden      o = unverändert geblieben      - = schlechter geworden

Personale Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Aggressionen und Wut kontrollieren können	■		■	■		■
Depressiven Stimmungen etwas entgegensetzen können	■		■	■		■
Ängste überwinden können	■		■	■		■
Destruktive Selbstkritik reduzieren und das eigene Selbstwertgefühl stärken können	■		■	■		■
Enttäuschungen verkraften können	■		■	■		■

Interpersonale Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Eigene Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen können	■		■	■		■
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können	■		■	■		■
Aufmerksam sein, sich einem anderen zuwenden und zuhören können	■		■	■		■
Mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können	■		■	■		■
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können	■		■	■		■
Sexualverhalten: Sich partnerschaftlich und rollengemäß verhalten können	■		■	■		■
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können	■		■	■		■

Allgemeine Kompetenzen	Mutter			Vater		
	S	F	B	S	F	B
Zeit und Tätigkeiten planen und Planungen ausführen können	■		■	■		■
Früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten können	■		■	■		■
Ausdauer haben, genau sein	■		■	■		■
Sich regelmäßig waschen, saubere Kleidung tragen	■		■	■		■
Sich ausreichend ernähren	■		■	■		■
Einnahmen und Ausgaben bilanzieren und ökonomisch wirtschaften können	■		■	■		■
Sich allein beschäftigen und das Zusammensein mit anderen gestalten können (z.B. Spielen, Basteln, Sport)	■		■	■		■
Lesen, Schreiben, Rechnen können	■		■	■		■
Kochen, Waschen, Putzen und Wohnung gestalten können	■		■	■		■

Hilfeplanung:

**1. Mitarbeit der Eltern**

Seit der Ersterhebung wird aus meiner Sicht die Mitarbeit der Eltern wie folgt eingeschätzt:

**Tendenz:** + = besser geworden      o = unverändert geblieben      - = schlechter geworden

	Mutter			Vater	
	S	F		S	F
Die Eltern sind motiviert, Veränderungen vorzunehmen, weil sie künftig die Grundbedürfnisse ihres Kindes befriedigen wollen.					
Die Eltern setzen ihre Veränderungsvorhaben um.					

- ◆ Welche Ziele sind bis wann zu erreichen?
- ◆ Was ist zur Zielerreichung weiterhin an Hilfen erforderlich (Art, Umfang und Dauer der Maßnahme)?
- ◆ Welche Vereinbarungen werden getroffen?
- ◆ Wiedervorlage in einer Helferkonferenz / Team: \_\_\_\_\_

**Unterschrift:**

\_\_\_\_\_  
zuständige Fachkraft

\_\_\_\_\_  
Sorgerechtsinhaber / in

\_\_\_\_\_  
Abteilungsleitung

\_\_\_\_\_  
ausführender Träger

### Nacherhebungsbogen

- ◆ **Aufbauend auf den Ersterhebungsbogen wird nach Ablauf der Fristsetzung der Fall erneut im Team beraten. Grundlage für die Fallberatung ist der sog. Nacherhebungsbogen. Damit für die weitere Hilfeplanung eine Einschätzung vorgenommen werden kann, ob sich eine Verbesserung oder Verschlechterung der zum Zeitpunkt des Ersterhebungsbogen vorgefundenen Situation abzeichnet, soll zum einen bei der Nacherhebung**
  - ◆ eine Neubewertung der gegenwärtigen Situation (Kriterien: grün – gelb – rot)
  - ◆ und eine **Tendenz** ( + = Verbesserung, +/- = keine Veränderung, - = Verschlechterung)

sichtbar werden. Aufgabe der Fallkonferenz ist, auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorliegt und

- ◆ **welche Ziele**
  - ◆ **mit welchen Maßnahmen**
  - ◆ **in welcher Zeit erreicht werden sollen.**
- 
- ◆ Die Vertretbarkeit der Hilfeplanung im Hinblick auf das Kindeswohl ist bei allen Überlegungen von den Fachkräften der Fallkonferenz verantwortlich abzuwägen (Prognoseentscheid).
  - ◆ Die Hilfeplanung ist mit den Eltern /Sorgeberechtigten im üblichen Hilfeplanverfahren abzuwickeln. Der sonst übliche Vordruck für Hilfepläne entfällt. Es obliegt jeder Fachkraft im Einzelfall zu entscheiden, ob Eltern / Sorgeberechtigten die Einschätzung des Erst- und Nacherhebungsbogens zugänglich gemacht wird.
  - ◆ Ist in Einzelfällen das Familiengericht über mögliche Kindeswohlgefährdungen zu informieren, sollten vorhandene Einschätzungen – **soweit sie von einem Vertreter/ einer Vertreterin der öffentlichen Jugendhilfe getroffen wurden** - dem Bericht beigelegt werden.